

Mitteilungsblatt

der



STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2003

September 2003

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg mit dem Bundesverdienstkreuz geehrt
2. Fairer Dialog zum Thema: „Gebühren“ gefordert – Schreiben des Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer an den Bundeswirtschaftsminister
3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung; Prüfungstermin
4. Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“ vom 12. – 14.02.2004 in Göttingen
5. 36. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ am 22. Oktober 2003 in Potsdam
6. Aufbau planmäßiger Arbeitskontakte zu polnischen Berufsangehörigen zur Unterstützung des Berufsstandes im Zuge der EU-Osterweiterung
7. Steuerberatersuchservice
8. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2003 – 30.09.2003
9. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
10. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung
11. Hinweis in eigener Sache für Steuerberatungsgesellschaften:
Die Formvorschriften des § 49 Abs. 4 StBerG
12. Amtseinführung des neuen Vorstehers des Finanzamtes Luckenwalde

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

13. Was tun bei Geldwäscheverdacht?
14. Berufsgerichtliche Entscheidungen
15. Finanzgerichtliche Entscheidungen
16. Hinweispflichten im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung

17. Übersicht über bestehende Berufshaftpflichtversicherungen
18. Haftungsbegrenzung durch allgemeine Auftragsbedingungen
19. Versicherungsschutz bei Verstoß gegen das Anerkenntnisverbot
20. Nichtigkeit von Vollmachten zu umfassender Rechtsbesorgung – Haftungsgefahren ohne Versicherungsschutz
21. Erfordernis der Einwilligung des Mandanten bei Praxisübertragung und -erweiterung
22. Haftung neuer Sozien für Altschulden der Sozietät unter Berücksichtigung deckungsrechtlicher Aspekte der Berufshaftpflichtversicherung
23. Honorar für Buchführung und steuerliche Aufzeichnungen
24. Mittelgebühr als „Regelgebühr“?
25. Anwendung der Steuerberatergebührenverordnung
26. Gerichtsstand für Honoraranspruch eines Steuerberaters

III. Ausbildungswesen

27. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“
28. Lehrgänge für die Auszubildenden zum/zur Steuerfachangestellten
29. Vorbereitungslehrgänge auf die schriftlichen und mündlichen Fortbildungsprüfungen zum „Steuerfachwirt“
30. Aktualisierter Anforderungskatalog für die Steuerfachwirtprüfung
31. Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen
32. Anrechnung von Berufsschulbesuch auf wöchentliche Arbeitszeit
33. Probezeit sinnvoll nutzen
34. Begabtenförderung Berufliche Bildung
35. Fortbildungsangebote im Ausland

36. Fortbildung für die Ausbildung
Unterstützung der Lehrerfortbildung durch die
Steuerberaterkammer Brandenburg

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/ Arbeitsrecht

37. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus
38. Information der Fleischerei Berufsgenossenschaft
– Service für Steuerberater: Elektronische Versendung von Lohnnachweisen an die Berufsgenossenschaft
39. Mini-Jobs ab 1. April neu geregelt – DWS-Newsletter informiert über Änderungen
40. Leistungsaustausch bei Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen
– Neue Übergangsfrist: 31.12.2003
41. Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000; Merkmale zum 1. Januar 2004
42. Anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof im Internet
43. Informationen zur Gesundheitsreform

V. Europafragen/Verschiedenes

44. Bericht aus Brüssel
45. „Förderpreis Internationales Steuerrecht“
46. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2002/2003
47. Sind Steuerberater zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet?
48. Berufliche Selbstverwaltung in Europäischer Verfassung verankern – Steuerberaterkammern als Vorbild
49. Finanzgericht des Landes Brandenburg vernimmt erstmalig Zeugen im Rahmen einer Videokonferenz
50. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in finanzgerichtlichen Verfahren in Kraft getreten
51. Wer klug ist, sorgt vor! – Informationen über Vorgesorgevollmacht
52. Rahmenvertrag TELEGO!
53. Arbeitsamt-Fibel
“was? wie viel? wer?“ erschienen
54. Leistungen des DWS-Institutes
55. DWS – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Merkblätter, Vordrucke, Checklisten
56. Termine der Bundessteuerberaterkammer
57. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.07.2003 bis 30.09.2003

VI. Termine

VII. Anlagen

- Übersicht der Finanzämter des Landes Brandenburg
Stand: August 2003
- Positionspapier des BFB „10 gute Gründe für die Gebühren- und Honorarordnungen für die Freien Berufe“
- Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000; Merkmale zum 1. Januar 2004
- Deutsche Steuerberater-Versicherung
Information zur Betrieblichen Altersversorgung
- Änderung des Eigenheimzulagegesetzes
hier: Rundschreiben der Bundessteuerberaterkammer 289/2003 vom 11.09.2003
- Bauabzugssteuer in Insolvenzfällen
hier: Schreiben der Bundessteuerberaterkammer vom 12.09.2003
- DWS-Steuerberater-Online-GmbH
hier: Seminarangebot 2003 – Online-Seminare für Steuerberater und Mitarbeiter
- Aufbau eine Beraterbörse durch das BMWA
hier: Schreiben der Bundessteuerberaterkammer vom 15.09.2003
- Verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich des ErbStG rechtfertigen nicht die Aussetzung der Vollziehung von Steuerbescheiden
hier: Schreiben der Bundessteuerberaterkammer vom 17.09.2003
- Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2002/2003

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

im Zusammenhang mit der Novellierung der Handwerksordnung, insbesondere des Streichens des Meisterprivilegs, hatte der Bundeswirtschaftsminister den Abbau von berufsständischen Regulierungen angekündigt. Dabei wurden auch die Freiberufler angesprochen, die auf „Schutzzäune“ künftig verzichten müssten. Im besonderen Blickpunkt befinden sich hierbei die Gebührenordnungen der Ingenieure und Architekten, aber auch die Ausweitung auf andere Freie Berufe, wie Steuerberater und Rechtsanwälte. Der Verzicht auf Gebührenvorgaben könnte zumindest eine Gefährdung der Qualität der Berufsleistung im Bereich der Steuerrechtspflege zur Folge haben.

Die gegenwärtige Diskussion um die Gemeindefinanzreform und die Einführung einer Gemeindefinanzsteuer stehen wohl eher unter dem Motto „Not macht erfinderisch!“, als dass sie der Revitalisierung der Wirtschaft dienen. Man wird die weitere Entwicklung auf diesem Gebiete abwarten müssen und sollte dabei auf eine bessere Einsicht der Politiker hoffen.

Im Herbst wird das von der Bundessteuerberaterkammer angekündigte Qualitätssicherungs-Handbuch herausgegeben werden, das gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband und der DATEV erarbeitet wurde. Dazu wird ein Pilotseminar zur Einführung angeboten werden. Diese Möglichkeit, den Qualitätsstandard der eigenen Praxis zu überprüfen, zu sichern, weiterzuentwickeln und auch zu dokumentieren, sollte von allen Berufsangehörigen wahrgenommen werden. Die Qualitätssicherung unterstützt die Arbeit des Berufsstandes.

Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Entwicklung, die auch vor uns Brandenburger Steuerberatern keinen Bogen macht, hat die Durchsetzung von Gebührenforderungen einen nicht unerheblichen Stellenwert für unsere Praxen. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang auf das am 9. Dezember 2003 in Potsdam stattfindende Seminar hinweisen, das sich mit der Sicherung des Gebührenaufkommens in Krisenzeiten beschäftigen wird.

Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Auseinandersetzungen scheint auch die Tendenz zuzunehmen, den Steuerberater haftungsseitig in Anspruch zu nehmen. Hierauf muss sich der Berater durch eigene Organisation in der Weiterbildung und in der Bürotätigkeit einstellen. Interdisziplinäre Fachfragen gewinnen dabei immer stärker an Bedeutung, so dass Kooperationsmöglichkeiten zwischen Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern gesucht werden sollten, um das jeweilige Fachwissen zur Geltung zu bringen, anstatt sich auf dem Gebiet der Buchführung und der Steuererklärung bzw. der Rechtsberatung unqualifizierte Konkurrenz zu liefern. Zum Thema „Kooperationen“ bereiten wir ebenfalls eine Seminarveranstaltung vor, auf die wir rechtzeitig aufmerksam machen werden.

Abschließend möchte ich mich noch einmal bei allen Kolleginnen und Kollegen bedanken, die auch in diesem Jahr wieder Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt haben und noch stellen werden. Die Zahl der neu eingetragenen Auszubildenden entspricht in etwa dem Stand des Vorjahres.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr Reinhard Satory
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg mit dem Bundesverdienstkreuz geehrt

Brandenburgs Finanzministerin Dagmar Ziegler hat am 5. September 2003 dem Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herrn Reinhard Satory, das „Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ ausgehändigt, nachdem die „Verleihung“ bereits im Juni durch Bundespräsident Johannes Rau erfolgt war.

Finanzministerin Ziegler würdigte in ihrer Laudatio den Präsidenten der Steuerberaterkammer vor allem für sein „außerordentliches Engagement, für den Berufsstand der Steuerberater im Land Brandenburg hervorragende Verdienste erworben zu haben“, so die Ministerin.

Bereits Anfang 1990 erkannte Herr Satory, dass sich mit der Entwicklung marktwirtschaftlicher Strukturen kurzfristig ein enormer Beratungsbedarf, vorrangig im steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Bereich ergeben würde. Er setzte sich folgerichtig für die Schaffung eines leistungsfähigen steuerberatenden Berufes ein. So leistete R. Satory schon im Vorfeld einen wesentlichen Beitrag für die Errichtung sowie den Ausbau von notwendigen Strukturen. Im März 1990 als Präsident des Gesamtverbandes der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe der DDR e.V. gewählt, hat er maßgeblich die Entwicklung des steuerberatenden Berufes der ehemaligen DDR mitbestimmt, was für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben noch in DDR-Zeiten und nach der Wiedervereinigung von großer Bedeutung gewesen ist. Im September 1990 wurde Satory zum Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg gewählt. Die mit diesem Amt übernommene Verantwortung war besonders hoch, da zunächst das Steuerberatungsrecht der Bundesrepublik Deutschland in Kraft trat und vor allem die Selbstverwaltungsorgane fehlten. „Mit großem persönlichen Einsatz war dann Reinhard Satory maßgeblich daran beteiligt, einen handlungsfähigen Berufsstand der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften sowie die dazu erforderliche Selbstverwaltung in Brandenburg zu schaffen“, hob Ministerin Ziegler besonders hervor.

Gäste der von der Steuerberaterkammer Brandenburg vorbereiteten Feierstunde waren u. a.:

Manfred Ehlert, Oberfinanzpräsident Cottbus
Wolfram Hartig, Finanzgerichtspräsident
Angela Nottelmann, Steuerabteilungsleiterin des Finanzministeriums Brandenburg
Marlene Großkreutz, Präsidentin des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
Reinhard Weiser, Vorsitzender des Berlin-Brandenburger Verbandes der StB, WP und vereidigten Buchprüfer e. V.
Dr. Wilfried Dann, Präsident der Bundessteuerberaterkammer a. D.

Thomas Schmidt, Vorsitzender des Landesverbandes der Freien Berufe

Herr Satory sagte in seinen Dankesworten, dass er die Auszeichnung für seine ehrenamtliche Tätigkeit auch als Ausdruck der Wertschätzung sehe, die die Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Land Brandenburg genießen. Er dankte seinen Vorstandskollegen und dem Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie den vielen ehrenamtlich tätigen Berufskollegen für deren Unterstützung.

2. Fairer Dialog zum Thema „Gebühren“ gefordert – Schreiben des Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer an den Bundeswirtschaftsminister

Auf die von Herrn Bundeswirtschaftsminister Clement in der letzten Zeit wiederholt geäußerte Kritik an den Gebührenordnungen der Freien Berufe hat der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Klaus Heilgeist, mit nachfolgendem Schreiben reagiert:

„Sehr geehrter Herr Bundesminister,

sowohl in einem Rundfunk- wie auch einem Fernsehbeitrag vom 05. Juni, wie auch heute in zahlreichen Presseveröffentlichungen, haben Sie sich kritisch mit den Honorarordnungen bestimmter Berufsgruppen, unter anderem auch der der Steuerberater, befasst. Dabei haben Sie diese Honorarordnungen ausdrücklich als Hindernisse auf dem Wege der Entbürokratisierung des Staates bezeichnet und sie als staatlich gesicherte Schutzrechte dieser Berufsgruppe gebrandmarkt.

Ohne einer Diskussion über die Notwendigkeit von Gebührenordnungen – hier also der Steuerberatergebührenverordnung für den steuerberatenden Beruf – im Einzelnen vorgreifen zu wollen, möchte ich doch darauf hinweisen, dass man ihnen in keiner Weise gerecht wird, wenn man sie nur als Privilegienschutz bestimmter Berufe oder als bürokratische Hindernisse ansieht. Tatsächlich erfüllt, um bei der Steuerberatergebührenverordnung zu bleiben, diese Regelung eine wichtige Funktion im Interesse einer funktionierenden Steuerrechtspflege und somit eines sicheren Steueraufkommens. Die Steuerberatergebührenverordnung steht dabei nicht nur für die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage der Berufstätigkeit der Steuerberater, sondern garantiert zugleich die Erbringung ihrer Leistungen auf höchstem Qualitätsniveau, um gleichzeitig die Unabhängigkeit bei der Auftragserteilung gegenüber dem Auftraggeber zu garantieren. Die Steuerberatergebührenverordnung ist damit auch Ausdruck der dem Steuerberater übertragenen hoheitlichen Aufgaben und Pflichten innerhalb des bundesdeutschen Steuersystems. Gleichzeitig sorgt die Steuerberatergebührenverordnung für die notwendige Transparenz hinsichtlich der Entstehung und der Zusammensetzung des Honorars und schützt den Verbraucher vor Übervorteilung. Ein uneingeschränkter, d. h. unregulierter Preiswettbewerb ist nur dort wirtschaftlich sinnvoll, wo der Nachfrager für eine bestimmte Leistung die Angebote mehrerer Bewerber selbstständig vergleichen und

preislich gegeneinander abwägen kann. Eine solche Vergleichbarkeit ist bei den individuellen Leistungen von Freiberuflern aber nicht gegeben. Die Steuerberatergebührenverordnung erfüllt damit auch wichtige Funktionen für Rechtssicherheit und Rechtsfrieden.

Ich möchte es mir an dieser Stelle versagen, in eine umfassende Argumentation zur Bedeutsamkeit der Steuerberatergebührenverordnung im Speziellen und der Honorarverordnungen der Freien Berufe im Allgemeinen einzutreten. Ich denke, aber auch so ist deutlich geworden, dass man diese Honorarordnungen nicht mit dem Bemerken erledigen kann, sie seien nur Sand im Getriebe einer funktionierenden Ökonomie.

Ich würde es ausdrücklich begrüßen, wenn Sie mir die Gelegenheit geben würden, Ihnen meine Überlegungen vertiefend darzustellen, um in einen wirklichen Dialog zum Thema Gebühren einzutreten. Es gibt nichts, was man nicht noch verbessern könnte; davon sind sicher auch nicht die Gebührenordnungen ausgenommen. Die Steuerberater sind gerne bereit, mit Ihnen dazu in einen fairen Dialog einzutreten.“

3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

10. Dezember 2003, 10.00 Uhr,

**in der Geschäftsstelle der
Steuerberaterkammer Brandenburg**

festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2003

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

4. Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“ vom 12. – 14.02.2004 in Göttingen

Nähere Informationen einschließlich Anmeldebedingungen können bei der HLBS Informationsdienstes-GmbH, 53757 Sankt Augustin, Kölnstraße 202

Telefon: 02241-2565410

Telefax: 02241-2565420

Internet: www.hlbs.de

angefordert werden.

5. 36. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ am 22. Oktober 2003 in Potsdam

Die diesjährige Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ findet am 22. Oktober 2003 im Dorint-Hotel in Potsdam statt. Tagungsprogramm und Anmeldeunterlagen wurden vom DWS-Institut an alle Kammermitglieder versandt, können aber auch noch unter **Fax: 030/246250-50** weiterhin abgefordert werden.

6. Aufbau planmäßiger Arbeitskontakte zu polnischen Berufsangehörigen zur Unterstützung des Berufsstandes im Zuge der EU-Osterweiterung

Im Zuge der bevorstehenden Aufnahme der Republik Polen in die Europäische Union sind durch die Steuerberaterkammer Brandenburg Aktivitäten zur Anbahnung von Kooperationskontakten und zur Unterstützung berufspolitischer Aktivitäten sowie zur Weiterbildung auf unterschiedlichen Ebenen unternommen worden.

Eine erste Kooperationsveranstaltung für Berufsangehörige hat am 30. Juni 2003 in Pasewalk für die Region Pomerania stattgefunden.

Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, insbesondere noch unentschlossene Berufsangehörige zu motivieren, sich mit den für den Berufsstand entstehenden Fragen der EU-Osterweiterung rechtzeitig auseinander zu setzen.

Außerdem soll die Beratungskompetenz des Berufsstandes auf den notwendigen Stand gebracht und sichergestellt werden, dass die Berufsangehörigen in der grenznahen Region die eigenen Chancen zur wirtschaftlichen Betätigung erkennen und nutzen können.

Unter Hinweis auf unser Rundschreiben 27/2003 vom 11.07.2003 werden Veranstaltungen für die Regionen „Viadrina“ und „Spree-Neiße-Bober“ vorbereitet.

7. Steuerberatersuchservice

Im April 2002 wurde in Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer ein Steuerberatersuchservice der Steuerberaterkammer Brandenburg eingerichtet, der es potentiellen Mandanten ermöglichen soll, einen Steuerberater zu finden, der Kenntnisse in speziellen Arbeitsbereichen oder Branchen hat.

Seit Anfang dieses Jahres ist eine Suche auch über die Internetseite der Kammer möglich.

Bisher sind 516 Kollegen im Steuerberatersuchservice unserer Kammer aufgenommen worden.

Die Erstaufnahme der Daten erfolgte durch einen an alle Kammermitglieder versandten standardisierten Fragebogen. Zwischenzeitlich sind durch Hinweise von Berufskollegen aus dem gesamten Bundesgebiet Ergänzungen in den einzelnen Rubriken des Fragebogens erfolgt.

Die Kollegen, die bereits am Suchservice teilnehmen, können den **Ergänzungsfragebogen** auf der Internetseite der Kammer abrufen oder bei der Geschäftsstelle anfordern.

Steuerberater, die neu am Suchservice teilnehmen möchten, finden den kompletten **aktualisierten Fragebogen** ebenfalls auf der Internetseite www.stbk-brandenburg.de bzw. fordern diesen bei der Geschäftsstelle an.

8. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2003 – 30.09.2003

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

BILANZIA 11.09.03
Steuerberatungsgesellschaft mbH

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater / Steuerbevollmächtigte

Dr. Michaela Kirchner 24.05.03 Verlegung von
Steuerberaterin Kammer Berlin

Olaf Dudzus 01.07.03 Verlegung von
Steuerberater Kammer Berlin

Dipl.-Kaufmann 01.07.03 Verlegung von
Brigitte Büsche Kammer Berlin
Steuerberater vBP

Dipl.-Betriebswirt (BA) 04.07.03 Verlegung von
Ingo Reichold Kammer Berlin
Steuerberater

Dipl.-Ökonom 15.08.03 Verlegung von
Claudia Zühlke Kammer
Steuerberaterin Hessen

Dipl.-Ökonom 15.08.03 Verlegung von
Susanne Liebe Kammer Berlin
Steuerberaterin

- Neubestellung von Steuerberatern -

Dipl.-Finanzwirt (FH) 31.07.03
Horst Kreisel-Kössler
Steuerberater

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Abgänge -

Jörg Nowadnick 31.05.03 Verlegung nach
Steuerberater Kammer Berlin

Dipl.-Kauffrau 16.06.03 Verlegung nach
Ulrike Weber Kammer Berlin
Steuerberaterin

Heike Roos 30.06.03 Verlegung nach
Steuerberaterin Kammer Berlin

Brigitte Härtel 20.06.03 Verlegung nach
Steuerberaterin Kammer Düsseldorf

Ulrike Seidel 24.06.03 Verlegung nach
Steuerberaterin Kammer Düsseldorf

Joachim Härtel 30.06.03 Verlegung nach
Steuerberater Kammer Düsseldorf

Dipl.-Ökonom 31.08.03 Verlegung nach
Reinhard Hammel Kammer München
Steuerberater
vBP LDW-Buchst

Dipl.-Kaufmann 30.06.03 Verlegung nach
Hans-Jörg Renzel Kammer Westf.-Lippe
Steuerberater

Hans Stevener 08.08.03 Verlegung nach
Steuerbevollmächtigter Kammer Westf.-Lippe

Wolfgang Stegmann 13.06.03 Verlegung nach
Steuerberater Kammer Nürnberg

Dipl.-Ingenieur agr. 31.08.03 Verlegung nach
Dr. Andreas Kammer
van de Valk Sachsen-Anhalt
Steuerberater

Steuerberatungsgesellschaften

AUDITA GmbH 08.08.03 Verlegung nach
Steuerberatungsgesellschaft Kammer Berlin

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 StBerG bzw. § 54 StBerG

Dipl.-Ökonom 10.06.03
Ernst Mayer
Steuerberater

Dipl.-Ökonom 30.06.03
Carmen Benndorf
Steuerberaterin

Uwe Eiser Steuerberater	28.08.03	Auf 60 Lebensjahre kann zurückblicken: Gudrun Nickel Steuerbevollmächtigte 17.07.43
Wolfgang Brüggemann Revisions- und Steuerberatungs- gesellschaft mbH	14.04.03	Das 65. Lebensjahr vollendeten:
WSF Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Frankfurt/Oder	02.05.03	Erika Schulz Steuerberaterin 29.07.38
Hönisch Steuer- beratungsgesellschaft mbH	04.06.03	Sybille Hintze Steuerberaterin 27.08.38
RST-Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft Rathenow mbH	28.07.03	Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruf- lichen und persönlichen Leben!
DK Steuerberatungsgesellschaft mbH	01.08.03	Berufsjubiläen Ihr 20-jährige Berufsjubiläum beging:
THÖNS Steuer- beratungsgesellschaft mbH	27.08.03	Ulrike Thomas-Watterott Steuerberaterin 08.07.83
9. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermit- gliedern		Das 25-jähriges Berufsjubiläum konnte feiern:
Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:		Maxi Gessing Steuerberaterin 10.08.78
Ute Szewzenko Steuerberaterin	27.07.53	Zum 50-jährigem Berufsjubiläum gratulieren wir recht herzlich:
Gerd Richling Steuerberater	09.08.53	Horst Wittwer Steuerberater 14.08.1953
Rita Pösch Steuerberaterin	10.08.53	Hildegard Falk Steuerberater 01.09.1953
Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:		10. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuer- sachen einschließlich Überschusswerbung In der Zeit vom 01.07.2003 bis 30.09.2003 wurden 11 straf- bewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hil- feleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abge- geben. In zwei Fällen wurden einstweilige Verfügungen erwirkt.
Jürgen Schwarz Steuerberater	05.08.48	
Gisela Hornburg Steuerbevollmächtigte	15.08.48	
Wolf-Dietrich Jäger Steuerberater RA	22.08.48	
Karl Bernhard Lohmeyer Steuerberater	25.08.48	11. Hinweis in eigener Sache für Steuerberatungsgesell- schaften: Die Formvorschriften des § 49 Abs. 4 StBerG Nach § 49 Abs. 4 StBerG ist jede Änderung des Gesell- schaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten der zuständi- gen Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats anzuzei-
Brigitte Büsche Steuerberater vBP	27.09.48	

gen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen.

In letzter Zeit mussten wir verstärkt feststellen, dass verspätet oder gar nicht die nach der vorgenannten Vorschrift genannten Änderungen angezeigt und die erforderlichen Nachweise erbracht wurden. Dies führt zwangsläufig zu einem erhöhten Arbeitsaufwand der Kammergeschäftsstelle, um die erforderlichen Unterlagen nachzufordern und die Berufsregisterakte wieder auf den aktuellen Stand zu bringen.

Wir bitten Sie, künftig die Vorschrift des § 49 Abs. 4 StBerG zu beachten, die Änderungsanzeigen innerhalb der gesetzlichen Frist zu erbringen und die einzureichenden Unterlagen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form beizufügen.

Sollten Ihrerseits Zweifel bestehen, ob Umstände anzuzeigen und durch Beifügung von Unterlagen zu belegen sind, stehen wir Ihnen gern für Auskünfte zur Verfügung. Gern erklären wir uns auch bereit, für Sie Satzungsänderungen in berufsrechtlicher Hinsicht vorab, d. h. vor Beurkundung zu prüfen.

Wir weisen darauf hin, dass die Kammer verpflichtet ist, auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu bestehen und in diesem Punkte keinen Handlungsspielraum hat. Wir bitten Sie insofern um Ihr Verständnis.

12. Amtseinführung des neuen Vorstehers des Finanzamtes Luckenwalde

Am 16.07.2003 wurde der langjährige Vorsteher des Finanzamtes Luckenwalde, Herr Hartmut Pflaum, in den Ruhestand verabschiedet. Durch den Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde Herrn Pflaum für seine langjährige Tätigkeit gedankt und ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute gewünscht.

Herr Regierungsdirektor Vogler wurde als neuer Vorsteher des Finanzamtes Luckenwalde eingeführt.

Herr Satory überbrachte die Glückwünsche des Berufsstandes anlässlich der Amtseinführung und wünschte eine erfolgreiche Tätigkeit sowie eine gute Zusammenarbeit mit den Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

13. Was tun bei Geldwäscheverdacht?

Die Bundessteuerberaterkammer hat die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit, die Anwendung des Geldwäschegesetzes (GwG) praxisgerecht zu gestalten, genutzt. In Abstimmung mit der Wirtschaftsprüferkammer und der Bun-

desrechtsanwaltskammer hat sie nach § 14 Abs. 4 Satz 2 GwG angeordnet, dass Berufsangehörige von den Verpflichtungen aus § 14 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 GwG, wie Bestellung eines Geldwäschebeauftragten oder die Entwicklung von Sicherungssystemen zur Verhinderung der Geldwäsche, ausgenommen werden, wenn sie in beruflichen Einrichtungen tätig sind, die nicht mehr als insgesamt 10 Berufsangehörige umfassen. Damit ist die Mehrheit der Praxen von einer zusätzlichen organisatorischen Mehrbelastung befreit.

Wir verweisen auf das Mitteilungsblatt 2/2003, Tz. 12, i. V. m. Rundschreiben 34/2002 vom 30.08.2002.

Praktische Fragen bei bestehendem Geldwäscheverdacht beschreibt ein Aufsatz von RA Bernhard Swienty in „Deutsches Steuerrecht“ 19/2003, der bei Bedarf bei der Geschäftsstelle gegen Einsendung eines mit 1,00 EUR frankierten Freiumschlages) kostenlos bestellt werden kann.

14. Berufsgerechtliche Entscheidungen

1. Ein Steuerberater, der aufgrund bestehender Darlehensverbindlichkeiten nicht in der Lage ist, die fälligen Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung zu zahlen und für seine Angestellten fällige Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht abzuführen und es zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sich kommen lässt, verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung. (Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 5. September 2002 – StL 2/2002)
2. Ein Steuerberater verstößt gegen das Gebot, sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert, wenn er geschuldete Beiträge zur Sozialversicherung für bei ihm beschäftigte Arbeitnehmer nicht abführt. (LG Hannover, Urteil vom 2. Dezember 2002 – 44 StL 32/02)
3. Ein Steuerberater, der Unterlagen, die ihm im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Kassenwart und stellvertretender Vorsitzender eines Fördervereins anvertraut worden sind, nicht herausgibt und es auf eine zivil- und strafgerichtliche Verurteilung ankommen lässt, verstößt gegen die ihm durch § 57 Abs. 2 Satz 2 StBerG auferlegte Verpflichtung, sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf des Steuerberaters erfordert. (LG Düsseldorf, Urteil vom 17. Januar 2003 – 45 StL 10/02)
4. Die Durchführung gemeinsamer Seminarveranstaltungen (hier: Seminare für Apotheker zu Fragen der Praxisübertragung) durch eine Steuerberatungsgesellschaft und eine Bank stellt keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG dar. Die Absicht, durch die Veranstaltung solcher Seminare mittelbar Gewinne zu erzielen, indem hierdurch schon vorhandene Kunden gehalten bzw. neue Kunden hinzugewonnen

werden, ist kein Kriterium für das Vorliegen gewerblicher Tätigkeit.

(BGH, Urteil vom 25. Februar 2003 – StbSt® 2/02)

5. Ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn sein Büro über mehrere Wochen nicht besetzt ist und die Mandanten auch nicht – etwa durch einen Anrufbeantworter – in die Lage versetzt werden zu erfahren, wann die Geschäftsstelle wieder besetzt sein wird. (LG Frankfurt am Main, Urteil vom 24. Januar 2003 – 5/35 StL 6/02)
6. Ein Steuerberater, der Darlehen in erheblicher Größenordnung (hier: 481.800,00 DM) von seinem Auftraggeber annimmt und sich dadurch in finanzielle Abhängigkeit zu seinem Auftraggeber begibt, verstößt gegen die Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung. Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, wenn er sich in Geldtransaktionen seines Auftraggebers einbinden lässt, die aufgrund der vorgenommenen Stückelung in kleinere Geldbeträge geeignet sind, Zahlungsflüsse zu verschleiern. (LG Münster, Urteil vom 29. Oktober 2002 – 7 a StL 6/02)
7. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung beinhaltet die Pflicht, für den gesamten Zeitraum der Berufstätigkeit einen lückenlosen Versicherungsschutz sicherzustellen und schließt als Dauerverpflichtung auch die Pflicht zur Deckung von Versicherungsücken in der Vergangenheit durch Abschluss einer Rückwärtsversicherung ein. (LG Münster, Urteil vom 29. Oktober 2002 – 7 a StL 7/02)
8. Einer Steuerberatungsgesellschaft ist es verwehrt, auf ihren Geschäftspapieren einen Hinweis auf andere als die in § 19 Abs. 6 BOSTB genannten Gesellschafter zu geben. In diesen Fällen scheidet auch ein Hinweis auf den Gesellschafter auf dem Büroschild aus. Die Verwendung von Logos auf den Geschäftspapieren in Gestalt eines Paragraphen-Symbols ist den rechtsberatenden Berufen vorbehalten. (VG Hannover, Urteil vom 15.10.2002, 5 A 1618/00; beim OVG Lüneburg wird zurzeit die Frage der Zulassung einer Berufung gegen die vorliegende Entscheidung geprüft)
9. Die Verteilung von Handzetteln durch Rechtsanwälte, in denen sie Wohnraummieter auf ein Gerichtsurteil zu Renovierungsklauseln hinweisen sowie eine Servicenummer angeben, unter der sie – die Anwälte – ihre Bereitschaft zur Prüfung der jeweiligen Mietverträge unter Renovierungsaspekten anbieten, stellt keine berufswidrige Werbung im Einzelfall dar. (OLG Düsseldorf, Urteil vom 05. November 2002, 20 U 105/02, rkr.)
10. Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 22.03.2001 – 33 O 490/00 – 1. Instanz ebenso wie das KG Berlin,

Urteil vom 28.09.2002 – 14 U 132/01 – 2. Instanz, über einen Fall entschieden, in dem es um die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten eines Steuerberaters und die damit zusammenhängende Frage nach der Konkurrenz von Gebührenforderungen und dem zugrunde liegenden Auftrag ging.

Die Gerichte haben besonders deutlich in ihren Entscheidungen herausgestellt, dass die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gemäß § 66 Abs. 4 StBerG nur dann zulässig ist, wenn die Gebührenansprüche gerade konkret aus der Steuerberatertätigkeit hervorgehen, in deren Zusammenhang die zurückbehaltenen Unterlagen zum Steuerberater gelangen.

15. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

1. Das Vorliegen von Vermögensverfall i. S. d. § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG ist anzunehmen, wenn die finanziellen Verpflichtungen eines Steuerberaters einen Umfang angenommen haben, dass sie in Anbetracht der gesamten Vermögens- und Einkommensverhältnisse in absehbarer Zeit nicht getilgt werden können, insbesondere, wenn mit den Gläubigern abgesprochene Tilgungspläne fehlen. Für die Tatsache des Vermögensverfalls spricht u. a. auch der Umstand, dass der Steuerberater über einen Zeitraum von zehn Jahren hinweg keine Steuererklärungen zur Verminderung seiner Schulden abgegeben hat. (FG Nürnberg, Urteil vom 28.11.2002 – VII 335/2000)
2. Der Antrag auf Wiederbestellung als Steuerberater nach einem Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfall ist nicht allein deshalb begründet, weil sich der Antragsteller nunmehr in der sog. Wohlverhaltensphase befindet. (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11.02.2003 – 2 K 2424/02)
3. Allein die Behauptung, dass die zugrunde liegende Rechtsfrage noch nicht höchstrichterlich geklärt und für eine große Anzahl weiterer Steuerberatungsgesellschaften von Bedeutung sei, reicht zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Sache i. S. d. § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO nicht aus. (BFH, Beschluss vom 21.11.2002 – VII B 230/02)
4. Allein die Tatsache, dass ein Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen worden ist, eine Steuerberatungsgesellschaft gründet und für diese als Angestellter tätig wird, genügt nicht, um eine Gefährdung von Mandanteninteressen i. S. d. § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG auszuschließen.

Allein die Tatsache, dass der in Vermögensverfall geratene Steuerberater seit einer bestimmten Zeit (hier: ca. zwei Jahre) korrekt Steuerberatung betreibt, ist kein hinreichendes Indiz dafür, dass im konkreten Einzelfall

die potenzielle Gefährdungslage nicht mehr besteht. (FG Nürnberg, Urteil vom 25.07.2002 – VII 347/2000)

5. Die an sich die Steuerberaterkammer treffende Nachweislast, dass der Bewerber nicht nur vorübergehend zu einer ordnungsgemäßen Berufsausübung unfähig ist, wendet sich gegen den seine Bestellung als Steuerberater begehrenden Antragsteller, wenn er ohne triftigen Grund seine Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts verweigert. (BFH, Beschluss vom 10.02.2003 – VII B 173/02)
6. Eine Gefährdung von Auftraggeberinteressen ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Vermögensangelegenheiten des Steuerberaters seinem Zugriff entzogen sind und durch den Insolvenzverwalter geregelt werden.

Auch die Vorlage eines Insolvenzplans führt nicht zur Konsolidierung der Vermögensverhältnisse, solange dieser nicht von den Gläubigern angenommen, vom Gericht bestätigt und die Aufhebung des Insolvenzverfahrens gemäß § 258 InsO beschlossen worden ist. (FG Münster, Urteil vom 26.02.2003 – 7 K 2451/02 StB)

16. Hinweispflichten im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass ein Steuerberater, der die gesamte Buchführung übernommen hat, wegen Unstimmigkeiten in den Steuerunterlagen nach einer Betriebsprüfung für überhöhte Steuerschätzungen des Finanzamtes verantwortlich ist, wenn er es vorher unterlassen hat, die Unterlagen des Mandanten auf Unstimmigkeiten hin zu überprüfen, den Mandanten hierauf klar und unmissverständlich hinzuweisen und ihm mitzuteilen, welche bestimmten Unterlagen für die ordnungsgemäße Geschäftsbesorgung nötig sind. Der Steuerberater hat in einem solchen Fall nicht nur überhöhte Steuerschätzungen, sondern auch die steuerlichen Nebenkosten (Verspätungszuschläge, Zinsen gem. § 233 a AO und Säumniszuschläge) sowie Vollstreckungskosten und die Kosten eines zur Schadensminderung eingeschalteten weiteren Steuerberaters zu erstatten. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 68 StBerG beginnt mit dem Eintritt des ersten Teilschadens, also mit der Bekanntgabe der Steuerschätzung. Von dieser Verjährungsfrist werden die auch später festgesetzten steuerlichen Nebenkosten und die später angefallenen Vollstreckungs- und Steuerberaterkosten erfasst. Weitere Pflichtverletzungen des Steuerberaters nach Bekanntgabe der Steuerschätzung setzen keine neue Verjährungsfrist in Gang, wenn es unselbstständige Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Versuch der Schadensminderung sind.

(OLG Düsseldorf, Urteil vom 05. Februar 2002 – 23 U 22/01)

17. Übersicht über bestehende Berufshaftpflichtversicherungen

Die in den letzten Jahren sprunghaft gestiegenen Schadensquoten bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (s. Mahlstedt, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater, DSWR 2002, S. 218) haben sich negativ zu Lasten der Versicherungswirtschaft ausgewirkt. Dies hat bereits im Jahre 2002 zu einzelnen Änderungskündigungen seitens der Versicherer geführt, die teilweise mit erheblichen Prämien erhöhungen verbunden waren. In letzter Zeit sind vermehrt solche Änderungskündigungen zu beobachten. Da die betroffenen Kolleginnen und Kollegen in aller Regel keinen vollständigen Überblick über die vorhandenen Berufshaftpflichtversicherer haben, haben wir eine Übersicht über bestehende Berufshaftpflichtversicherer erstellt, die gegen Einsendung eines mit 0,55 EUR frankierten Freiumschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden kann.

18. Haftungsbegrenzung durch allgemeine Auftragsbedingungen

Nach § 67 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG kann der gegen den Steuerberater gerichtete Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Zur Wirksamkeit einer solchen Haftungsbegrenzung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Versicherungsschutz

Die Mindestversicherungssumme von gegenwärtig € 250.000,- muss durch Vereinbarung mit dem Versicherer auf mindestens € 1 Mio. erhöht werden.

2. Dokumentation in AGB

In den allgemeinen Auftragsbedingungen (AGB), die beispielsweise der DWS-Verlag Berlin anbietet, muss der Betrag, auf den die Haftung begrenzt ist, eingetragen werden (im genannten Vertragsmuster bei Nr. 5 „Haftung“). Wurde die Versicherungssumme auf € 1 Mio. erhöht, so ist dieser Betrag einzusetzen, bei höheren Versicherungssummen entsprechend der höhere Betrag.

3. Einbeziehung in den Mandatsvertrag

Zur Einbeziehung der AGB in den Mandatsvertrag mit dem Auftraggeber genügt es nicht, diese kommentarlos dem Jahresabschluss anzuheften (gleichwohl empfiehlt sich das zur Begrenzung der Haftung gegenüber Dritten). Es muss vielmehr dem Auftraggeber gegenüber ausdrücklich klargestellt werden, dass dem Auftrag die AGB zugrunde liegen. Diese sog. Einbeziehungsvereinbarung setzt voraus, dass

- a) der Verwender der AGB (Berater) ausdrücklich darauf hinweist, dass er dem Mandatsvertrag seine AGB zugrundelegen möchte,

- b) der Berater dem Mandanten die Möglichkeit verschafft, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen und
- c) der Mandant sein Einverständnis mit der Geltung der AGB des Beraters erklärt; dies ist auch schlüssig möglich, wenn Hinweis (a) und Möglichkeit der Kenntnisnahme (b) dem Vertragsschluss vorangehen.

Am besten übergibt der Berater seine AGB bei Vertragsschluss gegen Quittung.

Muster:

„Ich bestätige, dass Herr Steuerberater Robert Mayer mich darauf hingewiesen hat, dass dem Auftragsverhältnis seine AGB zugrunde liegen. ein Exemplar dieser AGB habe ich erhalten.

....., den
(Mandant)“

Die Einbeziehung der AGB in den Mandatsvertrag empfiehlt sich nicht allein bei neuen Mandaten, sondern auch bei allen bereits bestehenden Mandatsverhältnissen.

(aus: Kammermitteilung StBK Südbaden Nr. 2/2003, S. 6)

19. Versicherungsschutz bei Verstoß gegen das Anerkenntnisverbot

In einem Urteil vom 14.09.2001 – 9 U 264/00 – rkr. hat das Hanseatische Oberlandesgericht entschieden, dass dem Steuerberater kein Anspruch auf Versicherungsschutz bei Verstoß gegen das Anerkenntnisverbot zusteht. Der betroffene Steuerberater hatte nach Auffassung des Gerichts vorsätzlich gegen das Anerkenntnisverbot verstoßen. Danach ist der Steuerberater nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen (§ 5 II 2 AVB).

Ausführungen zu dieser Entscheidung sind in der Stbg 2/03, S. 84 zu finden.

Dieses Urteil sollte für jede Kollegin und jeden Kollegen wieder einmal Anlass sein, sich die im Zusammenhang mit einem Schadensfall gegenüber ihrem Versicherer obliegenden Vertragspflichten in Erinnerung zu rufen. Sehr hilfreich hierbei sind die ausführlichen und leicht verständlichen Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Berufshaftpflichtversicherung im berufsrechtlichen Handbuch unter Fach 5.2.2.

20. Nichtigkeit von Vollmachten zu umfassender Rechtsbesorgung – Haftungsgefahren ohne Versicherungsschutz

Die Notarkammer Sachsen-Anhalt hat darauf hingewiesen, dass bundesweit Fälle bekannt geworden seien, in denen im Zusammenhang mit Bauträgermodellen und geschlossenen Immobilienfonds Steuerberatungsgesellschaften Vollmachten zur umfassenden Rechtsbesorgung erteilt worden seien.

Die den Steuerberatungsgesellschaften erteilten Vollmachten sollen sich demnach auf den Abschluss aller Rechtsgeschäfte, die Abgabe und Entgegennahme aller Willenserklärungen und die Vornahme aller sonstigen Handlungen erstrecken. Daneben sollen die Vollmachten auch zur Vertretung der Vollmachtgeber gegenüber Gerichten jedweder Art, Behörden der allgemeinen Verwaltung, Bauverwaltungsbehörden, Finanzbehörden, Grundbuchämtern sowie gegenüber Dritten berechtigen.

Die Erteilung solcher uneingeschränkter Vollmachten zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, insbesondere zum Abschluss von Verträgen und zur Vertretung des Vollmachtgebers gegenüber Dritten, stellt nach der Rechtsprechung des BGH einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz dar. Der BGH hat wiederholt entschieden, dass Vollmachten, die zu umfassender Rechtsbesorgung ermächtigen, gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßen und mithin nichtig sind. Das Gleiche gilt nach Auffassung des BGH auch für den der Vollmacht zugrunde liegenden Geschäftsbesorgungs- bzw. Treuhandvertrag (BGH, DStR 2000, 2049 – Bauträgermodell; BGH, DStR 2001, 2084 – geschlossener Immobilienfonds).

Angesichts der weit reichenden Nichtigkeitsfolgen muss davor gewarnt werden, Geschäftsbesorgungs- oder Treuhandverträge abzuschließen, die die Erteilung einer uneingeschränkten Vollmacht zur Rechtsbesorgung beinhalten. Dies gilt zum einen, weil aufgrund der Nichtigkeit des zugrunde liegenden Vertrages ein Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Honorars nicht besteht. Zum anderen ist auch ein aufgrund der Vollmacht vorgenommenes Rechtsgeschäft wie z. B. ein im Namen des Vollmachtgebers abgeschlossener Vertrag, nicht wirksam, weil nach der Rechtsprechung des BGH die Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungs- bzw. Treuhandvertrages auch die Vollmacht selbst erfasst.

Auch unabhängig von der Vollmachtsgestaltung ist eine sog. geschäftsführende Treuhandtätigkeit als gewerbliche Tätigkeit mit dem Beruf des Steuerberaters nicht vereinbar. Außerdem stellt sich die Frage der unbefugten Rechtsberatung in allen Fällen der Geschäftsbesorgung. Hieraus können leicht Haftungsfälle entstehen, die nicht allein im Falle eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz von der Berufshaftpflichtversicherung regelmäßig nicht gedeckt sind. Nicht versichert sind generell unternehmerische Tätigkeiten (vgl. Hinweise zur Berufshaftpflichtversicherung, Berufsrechtliches Handbuch, Fach 5.2.2., Abschn. 20 Nr. 5).

21. Erfordernis der Einwilligung des Mandanten bei Praxisübertragung und –erweiterung

Im Vorfeld und bei Abschluss von Praxisübertragungsverträgen kommt es immer wieder zu Fragen und Problemen betreffend das Erfordernis der Einwilligung der Mandanten in die Aktenübergabe beim Verkauf.

Nach Auffassung des Ausschusses 10 der Bundessteuerberaterkammer muss bezüglich der Notwendigkeit einer Einwilligung der Mandanten in die Aktenübergabe einer Praxisveräußerung wie folgt differenziert werden:

Erweiterung einer Sozietät

Im Falle der Erweiterung einer Sozietät ist eine vorherige Zustimmung der Mandanten in die Aktenübergabe nicht erforderlich, da das Mandatsverhältnis mit der Sozietät in ihrem jeweiligen Bestand begründet worden ist und die Mandanten, die eine Sozietät beauftragt haben, mit Veränderungen der Sozietätsverhältnisse rechnen müssen. Bei Aufnahme eines Soziums wird kein neues Vertragsverhältnis begründet; der neue Sozium tritt vielmehr nur in die bestehenden Vertragsverhältnisse ein. Es wird allerdings empfohlen, die Mandanten über die Aufnahme eines neuen Sozietätsmitgliedes in der Form eines Informationsschreibens zu unterrichten und auf die Möglichkeit der Kündigung des Mandatsverhältnisses hinzuweisen.

Praxisveräußerung auf einen neuen Steuerberater

- a) Im Falle der Praxisveräußerung auf einen anderen Steuerberater bedarf es mit Blick auf die Verschwiegenheitsverpflichtung der vorherigen Zustimmung der Mandanten. Gleiches gilt auch für die Übertragung eines Mandats von einer Steuerberatungsgesellschaft auf eine andere Steuerberatungsgesellschaft durch einen Steuerberater, der bei beiden Gesellschaften Geschäftsführer ist.
- b) Gleiches gilt auch im Fall der Gründung einer Sozietät. Nimmt ein bisher in Einzelpraxis tätiger Steuerberater einen Partner auf, handelt es sich rechtlich und wirtschaftlich um eine Teilveräußerung einer Praxis, so dass auch in diesem Fall die Zustimmung der Mandanten erforderlich ist.

Der Zustimmung der Mandanten bedarf es aber ausnahmsweise dann nicht, wenn die Praxis an einen bis dahin in der Praxis Tätigen übertragen wird, da die Verschwiegenheitspflicht in diesem Fall nicht verletzt sein kann.

Wechsel des Gesellschafterbestandes

Im Falle des Wechsels des Gesellschafterbestandes ist eine Zustimmung der Mandanten nicht erforderlich, da der Beratungsvertrag mit der Gesellschaft selbst besteht und das Mandatsverhältnis daher bei Wechsel eines Gesellschafters nicht betroffen ist.

Verkauf einer Steuerberatungsgesellschaft

Entsprechend den Grundsätzen zum Wechsel des Gesellschafterbestandes ist eine Zustimmung der Mandanten beim Verkauf einer Steuerberatungsgesellschaft und einem dadurch bedingten Geschäftsführerwechsel nicht erforderlich.

22. Haftung neuer Sozien für Altschulden der Sozietät unter Berücksichtigung deckungsrechtlicher Aspekte der Berufshaftpflichtversicherung

Wer sich etwa als junger Steuerberater mit einem Kollegen zusammenschließt, um eine Sozietät zu gründen oder in eine

bestehende Sozietät eintritt, mag mit Blick auf die Chancen, die dieser Schritt bietet, nur allzu leicht bestehende Haftungsrisiken unterschätzen. Aber gerade die jüngste einschlägige Rechtsprechung des BGH gibt Anlass, sich diese Risiken ins Bewusstsein zu rufen. Mit Urteil vom 07.04.2003 (Az. II ZR 56/02) hat der BGH entschieden, dass Sozien, die neu in eine Sozietät eintreten, in analoger Anwendung des § 130 HGB auch für bereits bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem Privatvermögen haften. Aus Gründen des Vertrauensschutzes gilt dies jedoch erst für künftige Beitrittsfälle. Wer also bereits in eine Sozietät eingetreten ist, haftet wie früher für Altschulden nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Die zitierte Entscheidung betrifft allerdings nicht den Fall der Haftung für berufliches Fehlverhalten, sondern einen Anspruch auf Rückzahlung rechtsgrundlos geleisteten Honorars. Es ist jedoch zu befürchten, dass auch für berufsrechtliche Haftungsfälle eine entsprechende Entscheidung ergehen wird.

Rechtliche Grundlagen

Bereits seit langem ist in Rechtsprechung und Literatur nahezu einhellig anerkannt, dass sich das einer Steuerberater- oder Rechtsanwaltssozietät erteilte Mandat im Zweifel auch auf später eintretende Sozietätsmitglieder erstreckt. Bisher war jedoch deren persönliche Haftung für vor ihrem Eintritt begründete Verbindlichkeiten grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich die Haftung neu eintretender Gesellschafter für Altschulden mit dem Gesellschaftsvermögen war – wenngleich mit dogmatisch wenig überzeugenden Begründungen – anerkannt.

Ein Wandel zeichnete sich ab durch die grundlegende Entscheidung des BGH vom 29.01.2001 (Az.: II ZR 331/00, BGH, NJW 2001, 1056 ff.) mit der der (Außen-)GbR Rechts- und Parteifähigkeit zuerkannt und damit die GbR in die Nähe zur OHG gerückt wurde. Mit der Anerkennung der Rechtssubjektivität ließ sich zum einen die Haftung des neu eintretenden Gesellschafters für Altschulden mit dem Gesellschaftsvermögen überzeugend begründen (Wechsel der Mitglieder hat keinen Einfluss auf den Fortbestand der mit der Gesellschaft bestehenden Rechtsverhältnisse), zum anderen wurde die persönliche Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft analog §§ 128, 129 HGB konstituiert. Nicht zu entscheiden hatte der BGH im konkreten Fall jedoch die Frage, ob ein neu hinzukommender Gesellschafter/Sozium auch für bestehende Verbindlichkeiten persönlich haftet, also neben §§ 128 und 129 HGB auch § 130 HGB analoge Anwendung findet.

Hierzu ergingen in der Folgezeit zwei sich widersprechende Urteile der Oberlandesgerichte Hamm und Düsseldorf.

Mit Urteil vom 22.11.2001 (Az.: 28 U 16/01, BB 2002, 370) bejahte das OLG Hamm ausdrücklich die entsprechende Anwendung des § 130 HGB auf den neu eintretenden Sozium einer Rechtsanwaltssozietät. Dieser musste nunmehr nötigenfalls auch mit seinem Privatvermögen für Altverbindlichkeiten der Sozietät haften. Er war gesamtschuldnerisch auf Rückzahlung von Anwaltshonorar verklagt worden, welches vor seinem Eintritt an die Sozietät geleistet worden war. Neben rechtstheoretischen Begründungen zieht das

Gericht den Schutzgedanken zu Gunsten der Gesellschaftsgläubiger heran. Ohne die Regelung des § 130 HGB wären diese zur Durchsetzung ihrer Forderungen damit belastet, die jeweils im Zeitpunkt der Begründung der Forderung vorhandenen Gesellschafter zu bestimmen, was vielfach nicht gelingen werde. Darüber hinaus sei die persönliche Haftung schon deshalb nicht unbillig, weil durch Entnahmen und Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen dieses letztlich dem Privatvermögen zugute komme.

Nach gegenteiliger Ansicht des OLG Düsseldorf (Urteil vom 20.12.2001, Az.: 23 U 49/01, NZG 2002, 284) haften die Gesellschafter einer freiberuflichen Rechtsanwalts- oder Steuerberatersozietät nicht persönlich für vor ihrem Eintritt begründete Verbindlichkeiten. Hieran habe auch die neue BGH-Rechtsprechung nichts geändert. In dem zu entscheidenden Fall hatten sich zwei Steuerberater zu einer Sozietät zusammengeschlossen. Der Beklagte war zunächst Angestellter im Einzelunternehmen seines späteren Soziusses und hatte während dieser Zeit Steuererklärungen fehlerhaft bearbeitet. Nach Gründung der Sozietät wurde nun auch er gemeinschaftlich mit seinem früheren Arbeitgeber auf Schadenersatz verklagt. Das OLG Düsseldorf lehnt im ersten Schritt eine analoge Anwendung des § 130 HGB ab. Es handelt sich hierbei um eine Sondervorschrift des Handelsgesellschaftsrechts, die sich auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts nicht übertragen lasse. Im Übrigen regle § 130 HGB lediglich den Beitritt zu einer bestehenden Gesellschaft. Im konkreten Fall sei die Sozietät durch den Zusammenschluss jedoch erst gegründet worden. Hier käme allenfalls § 28 HGB in Betracht. Dessen entsprechender Anwendung stehe aber entgegen, dass zwingend die Kaufmannseigenschaft des Einzelunternehmens vorausgesetzt werde und bei dem Zusammenschluss zweier Freiberufler eben keine OHG oder KG, sondern eine GbR entstehe.

Diese Ansicht erscheint indes wenig überzeugend, da auch die vom BGH ausdrücklich für analog anwendbar erklärten Vorschriften der §§ 128 und 129 HGB das Recht der Offenen Handelsgesellschaften betreffen und dieses nun gerade auch als für die GbR maßgeblich betrachtet wird. Warum dies im Falle des Einzelkaufmanns anders zu beurteilen sein soll, ist fraglich.

Der Streit scheint nunmehr durch das anfangs Zitierte, jüngste Urteil des BGH vom 07.04.2003 entschieden zu sein. Hiernach „haftet ein neu in eine schon bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintretender Gesellschafter grundsätzlich auch für die bereits vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft“. Dies „entspricht dem Wesen der Personengesellschaft und ihren Haftungsverhältnissen, weil die Gesellschaft kein eigenes [...] Haftkapital besitzt.“ Der Auffassung des OLG Düsseldorf, § 130 HGB sei eine handelsrechtliche Sondervorschrift und damit einer Analogie nicht zugänglich, wurde ausdrücklich widersprochen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn sich Angehörige Freier Berufe in Form der BGB-Gesellschaft zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen. Die Gesellschafter haften persönlich für alle vertraglichen, quasivertraglichen

und gesetzlichen Verbindlichkeiten der Gesellschaft (BGH a. a. O.).

Wie anfangs ausgeführt, ging es in dem entschiedenen Fall allerdings nicht um Schadenersatzansprüche wegen anwaltlicher Pflichtverletzung, sondern um Ansprüche auf Rückzahlung von Anwaltshonorar wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Ob der Grundsatz der persönlichen Haftung für vor dem Eintritt begründeter Verbindlichkeiten auch für Verbindlichkeiten aufgrund beruflicher Pflichtverletzung gilt, hat der BGH ausdrücklich offen gelassen. Gerade diese Frage ist aber für den eintretenden Gesellschafter besonders relevant. Hierzu muss die weitere Rechtsprechung abgewartet werden.

Praktische Auswirkungen

Im schlimmsten Fall könnte die neue Entwicklung der Rechtsprechung zu existenzbedrohenden Problemen für den einzelnen Freiberufler wegen der bislang ungeklärten Auswirkungen auf den Bereich der Berufs-Haftpflichtversicherung führen. Diese gewährt ausschließlich Deckungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit des Vertrages begangen wurden. Um sämtliche Deckungslücken zu schließen, wäre jedoch eine Rückwärtsversicherung für die gesamte Dauer des Bestehens der ursprünglichen Sozietät erforderlich. Derartiger Versicherungsschutz wird jedoch nur im Einzelfall und gegen entsprechende Mehrprämie zu erhalten sein. Als besonders problematisch stellt sich die versicherungsrechtliche Situation für neu zugelassene und sogleich einer Sozietät beitretende Berufsträger dar. Denn die Berufs-Haftpflichtversicherung deckt bedingungsgemäß nur Verstöße aus beruflicher Tätigkeit (vgl. auch §§ 51 DVStB, 1 I AVB). Zum Zeitpunkt des Verstoßes ging der neu zugelassene Sozius aber noch gar keiner beruflichen Tätigkeit i. S. d. AVB nach und ist ohne eine Änderung oder Ergänzung der Bedingungen nach deren bisherigem Wortlaut gar nicht versicherbar.

Zu beachten ist darüber hinaus die Regelung des § 12 AVB. Hiernach tritt der Versicherer einer Sozietät mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein, die sich aus den für den konkreten Schadenfall bestehenden Deckungssummen der einzelnen Sozien errechnet. Besteht nun bei einem zurückliegenden Schadenfall kein Versicherungsschutz für den neuen Sozius, würde bei konsequenter Anwendung des § 12 AVB die Versicherungsleistung für die gesamte Sozietät gemindert – bei einer Zwei-Mann-Sozietät also halbiert. Seriöse Versicherer werden sich – da eine Rückwärtsdeckung möglicherweise gar nicht angeboten wurde – in diesem Fall auf § 12 AVB allerdings nicht berufen.

Fazit

Bei jedem Beitritt zu einer bestehenden Sozietät und bei jeder Neugründung einer Sozietät aus bestehenden Einzelunternehmen sollte daher auf jeden Fall das Gespräch mit dem/den beteiligten Versicherer/n gesucht werden, um durch individuelle Vertragsgestaltung einen möglichst lückenlosen Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Zudem sollte bei den Verhandlungen über den Eintritt in eine Sozietät das Thema vorhandener Verbindlichkeiten offen zur Sprache kommen. Unter anderem folgende Fragen sind hierbei unbedingt zu klären:

- Welche Deckungssummen stehen aktuell und für die Vergangenheit zur Verfügung?
- Sind aufgrund von Schadenfällen möglicherweise Deckungssummen für bestimmte Zeiträume in der Vergangenheit verbraucht oder gemindert?
- Bieten die beteiligten Versicherer die Möglichkeit einer Rückwärtsdeckung?
- Ist es möglich, eine Haftungsfreistellung im Innenverhältnis zu vereinbaren?

Letztlich ist es jedoch Aufgabe des Gesetzgebers, durch entsprechende Änderungen des Berufsrechts auch der GbR als Berufsträgergesellschaft, neben der Partnerschaft und der GmbH, Geltung zu verschaffen. Denn ohne diese berufsrechtliche Anerkennung können die Haftpflichtversicherer nur die einzelnen Sozien, nicht jedoch die Gesellschaft als solche (was viele der aufgezeigten Probleme lösen würde) versichern.

(aus: StBK Hessen – KR 2/2003)

23. Honorar für Buchführung und steuerliche Aufzeichnungen

1. Freiwillige Buchführung

Kleingewerbetreibende und Freiberufler sind weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach der Abgabenordnung zur Buchführung verpflichtet. Dennoch müssen auch diese Unternehmer für steuerliche Zwecke Aufzeichnungen führen. Solche Aufzeichnungen sind nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer auch dann nach § 33 StBGebV abzurechnen, wenn keine Buchführung im handelsrechtlichen Sinn vorliegt. Dies geht eindeutig aus der Begründung zur dritten Änderung zur Steuerberatergebührenverordnung hervor. Zu § 33 Abs. 6 heißt es dort:

„Buchführungen werden nicht nur als typische Finanzbuchführung, sondern auch zu anderen Zwecken und Gelegenheiten gefertigt, so z.B. die Anlagebuchführung und die Buchführung im Bereich der Vermietung und Verpachtung. (...) Letztlich dient diese Vorschrift der Klarstellung, da bereits bisher diese Buchführungsleistungen berechnet wurden, wobei die Rechtsgrundlage aber fraglich war.“

Die Überschrift des Fünften Abschnitts der Steuerberatergebührenverordnung lautet zudem nicht „Gebühren für Finanzbuchführung“, sondern „Gebühren für die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten“. Bei den zu steuerlichen Zwecken geführten Aufzeichnungen von Kleingewerbetreibenden und Freiberuflern handelt es sich zwar nicht um eine typische Finanzbuchführung, der Gesetzgeber hat aber ausweislich der oben zitierten Textstellen keine Zweifel daran gelassen, dass auch

zu anderen Zwecken Bücher zu führen und nach § 33 StBGebV abzurechnen sind.

2. Anlagenbuchführung

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen hält die Bundessteuerberaterkammer auch das Urteil des OLG Düsseldorf vom 28. Mai 2002 (Az.: 23 U 193/01) insoweit für falsch, als dem Steuerberater dort die separate Abrechnung einer Anlagenbuchführung nach § 33 Abs. 1 StBGebV versagt wurde. Die Abrechnungsfähigkeit einer Anlagenbuchführung ergibt sich aus der Begründung zu § 33 Abs. 6 StBGebV wie sie oben unter 1. zitiert ist.

Auch nach der überwiegenden Kommentarliteratur ist die Anlagenbuchführung separat nach § 33 Nr. 1 StBGebV abrechenbar (Eckert, Steuerberatergebührenverordnung, 3. Aufl. 2001, §§ 32, 33 Anm. 2, Eggesiecker, Honorar für Steuerberatung, 2. überarb. Aufl. 1998, § 33 STEUGO Rz. 33.100, 33.395).

Gebührenrechtlich ist allerdings zwischen einer laufenden Anlagenbuchführung und der Erstellung sowie Fortführung eines Inventarverzeichnisses zu unterscheiden. Letzteres ist nach Eckert, aaO, § 35 Anm. 5, als Rahmenarbeit zum Jahresabschluss nach §§ 2, 35 Abs. 3 StBGebV abzurechnen.

3. Unnötige Bilanz

Bei einer „freiwilligen“ Buchführung muss beachtet werden, dass der Steuerberater seinen Mandanten darauf hinweist, dass für dessen Unternehmen nach Handels- und Steuerrecht eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausreichend ist. Wird in einem solchen Fall eine (doppelte) Buchführung erstellt und das Jahresergebnis durch Vermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG ermittelt, bedarf es hierfür einer gesonderten Vereinbarung mit dem Mandanten, die dieser in Kenntnis des Umstandes abschließt, dass die Buchführung und Bilanzerstellung auf freiwilliger Basis erfolgt. Anderenfalls kann für diese Leistungen kein Honorar verlangt bzw. ein bereits gezahltes Honorar nach § 812 BGB aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden (Urteil des LG Krefeld vom 10.01.1997, Az.: 1 S 115/96).

4. Honorarpolitik

Aus Beweissicherungsgründen empfiehlt die Bundessteuerberaterkammer, stets einen schriftlichen Steuerberatungsvertrag abzuschließen, in dem der Auftragsumfang eindeutig festgelegt wird. Außerdem sollte möglichst bereits vorab ein Gespräch über die Vergütung der in Auftrag gegebenen Leistungen erfolgen, um späteren Unklarheiten und Streitigkeiten vorzubeugen.

Der Steuerberater muss sich auch als Unternehmer verstehen. Als solcher muss er seinem Mandanten Umfang und Nutzwert der erbrachten Leistungen deutlich machen, worauf sich auch der Anspruch auf eine angemessene Honorierung begründet. Die notwendige Kompetenz für Honorargespräche ist leichter in einleitenden Gesprächen bei der Auftragsannahme aufzubauen als in späteren streitigen Ausein-

andersetzungen über die Höhe des in Rechnung gestellten Honorars.

24. Mittelgebühr als „Regelgebühr“?

Bekanntlich orientiert sich die ganz überwiegende Rechtsprechung zum Steuerberatergebührenrecht grundsätzlich an der zum Anwaltsgebührenrecht entwickelten Mittelgebühr. Dies bedeutet, dass im Gebührenprozess erst ein Überschreiten der Mittelgebühr begründet werden muss. Diese Rechtsprechung, die im Grunde weder mit den allgemeinen Regeln der Darlegungs- und Beweislast, noch mit dem Willen des Verordnungsgebers zu vereinbaren ist, stellt den Steuerberater im Prozess damit besser als einen „normalen“ Kläger. In der obergerichtlichen Rechtsprechung vertritt lediglich das OLG Hamm eine andere Auffassung (OLG Hamm, Urt. v. 14.07.1989, WPK-Mitteilungen 1989, S. 135 und v. 19.08.1998, DStRE 1999, S. 895). Danach ist der Steuerberater grundsätzlich schon für ein Überschreiten der Mindestgebühr darlegungs- und beweispflichtig, da auch für die Ermessensentscheidung nach § 11 StBGebV der allgemeine Grundsatz gelte, dass der Steuerberater als Bestimmungsberechtigter im Sinne des § 315 BGB die Beweislast für die Billigkeit der getroffenen Bestimmung trage.

Dieser Auffassung hat sich jetzt auch das AG Borbeck (Urt. v. 08.10.2002 – 6 C 353/00) angeschlossen. Kläger war der Insolvenzverwalter über das Vermögen des ehemaligen Steuerberatermandanten. Er hatte sich unter Hinweis auf die Rechtsprechung des OLG Hamm darauf berufen, dass dem beklagten Steuerberater nur die Mindestgebühren für die Aufstellung zweier Jahresabschlüsse und die Finanzbuchführung zustand. Der Steuerberater hatte für die Aufstellung der Jahresabschlüsse jeweils 25/10 und für die Finanzbuchführung 7/10 berechnet. Das Gericht hatte Beweis erhoben und ein Sachverständigengutachten eingeholt. Danach waren Gebührensätze von 15/10 und 17/10 für die Aufstellung der Jahresabschlüsse angemessen. Die für eine sachgerechte Beurteilung der Buchführung erforderlichen Unterlagen konnten trotz umfangreicher Bemühungen des Sachverständigen nicht beschafft werden. Dieser Umstand wirkte sich zu Lasten des beweispflichtigen Steuerberaters aus, so dass das Gericht nur die Mindestgebühr von 2/10 in Ansatz brachte.

Die Entscheidung zeigt, dass man selbst mit der Mittelgebühr nicht immer auf der „sicheren Seite“ ist. Da gerade Insolvenzverwalter dazu neigen, auch die Gebührenrechnungen des beauftragten Steuerberaters einer kritischen Überprüfung zu unterziehen, besteht in diesen Fällen immer die Gefahr, dass der Steuerberater sich nachträglich für die in Ansatz gebrachten Gebühren rechtfertigen muss.

25. Anwendung der Steuerberatergebührenverordnung

Die Steuerberatergebührenverordnung ist – anders als die bis zu deren In-Kraft-Treten weitgehend verwendeten privaten Gebührenordnungen, z.B. die ALLGO – ein Gesetz im materiellen Sinne. In der Rechtsprechung ist deshalb überwiegend anerkannt, dass die Steuerberatergebührenverordnung für die Berufsangehörigen sowohl aus zivilrechtlicher Sicht

als auch nach § 64 StBerG unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten verbindlich ist. Die Vertragsfreiheit, dokumentiert durch die Möglichkeit von Gebührenvereinbarungen, ist dadurch nicht aufgehoben, allerdings eingeschränkt. So können die Parteien zum einen unter den Voraussetzungen des § 4 StBGebV eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbaren. Zum anderen können gem. § 14 StBGebV Pauschalgebühren vereinbart werden. Weitere Möglichkeiten sieht das Berufsrecht nicht vor.

Gleichwohl werden in der Rechtsprechung überwiegend auch formlose Gebührenvereinbarungen als zivilrechtlich wirksam angesehen, vorausgesetzt, sie bewegen sich innerhalb des Rahmens, den die Steuerberatergebührenverordnung vorgibt. Vereinbaren die Vertragsparteien jedoch eine Vergütung, die unter der Mindestgebühr nach der Steuerberatergebührenverordnung liegt, dürfte diese Vereinbarung auch zivilrechtlich grundsätzlich unwirksam sein (anders noch BGH, Urteil vom 21.03.1996, NJW 1996, S. 1954, und OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.02.1996 – 13 U 255/94). Jedenfalls hat der BGH in einer Architektensache (Urteil vom 21.08.1997, MDR 1997, S. 1118) entschieden, dass die mündliche Vereinbarung eines Pauschalhonorars unter den Mindestsätzen der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) gem. § 134 BGB nichtig sei. Nur durch schriftliche Vereinbarung könnten die Mindestsätze der HOAI in Ausnahmefällen unterschritten werden (diese Möglichkeit gibt § 4 Abs. 2 HOAI).

Die Entscheidung kann auf Steuerberater übertragen werden, da es sich sowohl bei der HOAI als auch bei der Steuerberatergebührenverordnung um Gesetze im materiellen Sinne handelt. Da die Steuerberatergebührenverordnung jedoch eine dem § 4 Abs. 2 HOAI vergleichbare Vorschrift nicht kennt, ist die Vereinbarung einer niedrigeren als der Mindestgebühr nur bei „besonderen Umständen“ i. S. d. § 45 Abs. 4 Satz 2 BOSTB sowohl zivilrechtlich als auch berufsrechtlich wirksam. Ausdrücklich erwähnt ist in § 45 Abs. 4 Satz 2 BOSTB der Fall der Bedürftigkeit des Auftraggebers, dem durch Ermäßigung und Streichung von Gebühren oder Auslagenersatz Rechnung getragen werden darf. Auch Fälle mit sehr hohem Gegenstandswert, in denen sich nach der Steuerberatergebührenverordnung auch bei Anwendung des untersten Rahmensatzes exorbitant hohe Gebühren ergeben würden, z. B. bei einer wenig arbeitsintensiven Vermögensaufstellung für einen Versorgungsbetrieb mit sehr hohem Betriebsvermögen, dürften unter diese Vorschrift fallen. Nach dem vorgenannten BGH-Urteil können besondere Umstände im Einzelfall dann vorliegen, wenn die geschuldete Leistung nur einen besonders geringen Aufwand erfordert oder enge Beziehungen rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer oder persönlicher Art zwischen den Vertragspartnern vorliegen. Als freundschaftlich zu bezeichnende Umgangsformen zwischen den Parteien rechtfertigen ein Unterschreiten der Mindestgebühr nicht.

26. Gerichtsstand für Honoraranspruch eines Steuerberaters

Das Bayerische Oberste Landgericht (BayObLG) hat mit Beschluss vom 10.12.2002 (1Z AR 163/02, NJW 2003,

S. 1.196) entschieden, dass Honoraransprüche eines Steuerberaters ebenso wie die eines Rechtsanwaltes grundsätzlich am Ort der Kanzlei zu erfüllen sind.

III. Ausbildungswesen

27. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“

a) Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2003/04 –

- schriftlicher Teil: am 03.11./04.11.03
- mündlicher Teil: vom 12.01.04 – 21.01.04

Anmeldeschluss war der 31.08.2003.

Die betreffenden Auszubildenden werden rechtzeitig – nach Zulassung zur Abschlussprüfung durch den Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg – zur Prüfungsteilnahme geladen.

Abschlussprüfung – Sommer 2004 –

- schriftlicher Teil: voraussichtlich 29.03./30.03.2004
- mündlicher Teil: voraussichtlich 24.05. – 15.06.04

Anmeldeschluss: 31.01.2004

Die erforderlichen Anmeldeformulare werden rechtzeitig von der Geschäftsstelle an die betreffenden Ausbildungsbetriebe versandt.

b) Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

Fortbildungsprüfung 2003/04

- schriftlicher Teil: am 11./12. und 13.12.2003
- mündlicher Teil: Ende März/Anfang April 2004

Wie bereits in jedem Jahr werden der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2003/04 in Potsdam stattfinden.

Anmeldeschluss war der 15.09.2003.

Weiterhin geben wir Ihnen bereits vorab den Termin für den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung 2004/05 bekannt:

- 09./10. und 11.12.2004

Der zu dieser Fortbildungsprüfung gehörende mündliche Teil wird wiederum Ende März/Anfang April 2005 in Potsdam stattfinden.

Die jeweiligen Vorbereitungskurse auf die Prüfungen können den Textziffern 28 und 29 entnommen werden.

28. Lehrgänge für die Auszubildenden zum/zur Steuerfachangestellten

Im II. Halbjahr 2003 werden für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ nachfolgende Lehrgänge angeboten:

Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres

Zeit: vom 13.09.2003 – 06.12.2003

jeweils samstags

Ort: Potsdam

Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 3. Ausbildungsjahres

Zeit: vom 27.09.2003 – 20.12.2003

jeweils samstags

Ort: Potsdam

Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2003/04

Zeit: 06.10.2003 – 11.10.2003

Wochenkurs

Ort: Schulwohnheim Neuruppin

Seminar „Klausurentechnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2003/04

Zeit: vom 24.10.2003 – 25.10.2003

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2003/04

Zeit: 09.01.2004 – 10.01.2004

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Für alle Seminarveranstaltungen werden noch Anmeldungen entgegengenommen.

Wir möchten bereits heute darauf hinweisen, dass auch im I. Halbjahr 2004 die gewohnten Vorbereitungslehrgänge für die Auszubildenden angeboten bzw. fortgeführt werden.

Die genauen Termine werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer bekannt gegeben.

29. Vorbereitungslehrgänge auf die schriftlichen und mündlichen Fortbildungsprüfungen zum „Steuerfachwirt“

Die Steuerberaterkammer Brandenburg bietet in Vorbereitung auf die schriftlichen und mündlichen Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in nachfolgend genannte Crash-Kurse in Potsdam an:

Crash-Kurs in Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung

- Intensivkurs -

Zeit: 13.10.2003 – 18.10.2003

Wochenkurs

Ort: Potsdam

Crash-Kurs in Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung

- Prüfungsklausurenlehrgang einschließlich Prüfungs-klausurenbesprechungstag -

Zeit: 10.11.2003 – 15.11.2003 – Klausuren

22.11.2003 – Prüfungsklausurenbesprechungstag

Wochenkurs / Tagesseminar

Ort: Potsdam

Crash-Kurs in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung

- Intensivkurs -

Zeit: 22.03.2004 – 26.03.2004

Wochenkurs

Ort: Potsdam

Zu den genannten Vorbereitungslehrgängen stehen uns mit Herrn Dipl.-Betriebswirt Marcus Ermers, Steuerberater, sowie Herrn Dipl.-Kfm. Werner Kaspari, Oberstudienrat a. D., langjährig erfahrene Dozenten zur Verfügung.

Für die Vorbereitungslehrgänge sind noch Anmeldungen möglich.

30. Aktualisierter Anforderungskatalog für die Steuerfachwirtprüfung

Der Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“ der Bundessteuerberaterkammer hat den Anforderungskatalog für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in überarbeitet und dabei insbesondere an die eingetretenen gesetzlichen Änderungen angepasst.

Die Neufassung wurde vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer verabschiedet und wird erstmals bei der Steuerfachwirtprüfung 2003/2004 zugrunde gelegt. Der Anforderungskatalog erläutert den Rahmen der Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen gem. § 12 der Prüfungsordnung. Er soll in erster Linie als Orientierungshilfe dienen. Die vorgenommene Aufgliederung der Prüfungsinhalte kann dabei schon wegen der schnell fortschreitenden Entwicklung auf einzelnen Prüfungsgebieten nicht abschließend sein.

Der Anforderungskatalog steht auf der Homepage der Kammer unter www.stbk-brandenburg.de in der Rubrik „Download-Service“ zur Verfügung bzw. kann bei der Geschäftsstelle als Druckstück bestellt werden.

31. Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen

Alle Auszubildenden sind, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen (§ 7 BBiG). Prüfungen in diesem Sinne sind Zwischenprüfungen, Abschlussprüfungen und Wiederholungsprüfungen.

Für Auszubildende unter 18 Jahren wird diese Regelung in § 10 JArbSchG erweitert. Danach hat der Arbeitgeber den Jugendlichen auch an dem Arbeitstag freizustellen, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht. Dies gilt allerdings nur bei einer Abschlussprüfung, nicht etwa auch bei einer Zwischenprüfung. Unter einem Arbeitstag ist

jeder Werktag der Woche zu verstehen, an dem im Betrieb gearbeitet wird.

Geht kein Arbeitstag der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar voran, verlangt das Jugendarbeitsschutzgesetz keine Freistellung. Beginnt die schriftliche Abschlussprüfung z. B. an einem Dienstag, so ist der Auszubildende am Montag freizustellen. Beginnt die schriftliche Abschlussprüfung am Montag, so besteht keine Pflicht, den Auszubildenden am Freitag freizustellen. Findet der schriftliche Teil der Abschlussprüfungen an mehreren Tagen, z. B. an einem Donnerstag und einem Freitag statt, so ist der jugendliche Auszubildende nur am Mittwoch freizustellen.

Auszubildende, die bereits 18 Jahre alt sind, haben keinen Anspruch auf einen zusätzlichen freien Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung.

32. Anrechnung von Berufsschulbesuch auf wöchentliche Arbeitszeit

hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts – 6 AZR 537/01 –

Wenn ein Auszubildender mehr Zeit in der Berufsschule verbringt als er an diesem Tag arbeiten müsste, fallen keine Überstunden an. So urteilte das Bundesarbeitsgericht in Erfurt. Ein volljähriger Lehrling hatte gegen ein Unternehmen geklagt, das ihn zum Einzelhandelskaufmann ausbildete. Er forderte Vergütung für 2,5 Stunden Mehrarbeit pro Woche. Der Besuch der Berufsschule war aber nicht auf die wöchentliche Ausbildungszeit anzurechnen, weil der Azubi für die Zeit in der Schule freigestellt war, heißt das Urteil.

33. Probezeit sinnvoll nutzen

Um beiden Vertragspartnern den Einstieg in die Ausbildung zu erleichtern, sieht das Berufsbildungsgesetz (BBiG) zwingend die Vereinbarung einer Probezeit vor. Sie steht am Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses und dauert für Auszubildende als Steuerfachangestellte drei Monate. (§ 15 BBiG)

Die Probezeit sollte von beiden Vertragsparteien genutzt werden, um die Richtigkeit der getroffenen Entscheidungen überprüfen zu können. Auszubildende sollten während dieser Zeit Gelegenheit erhalten, verschiedene Stationen der Ausbildung kennen zu lernen.

Besonders wichtig ist dabei auch das Gespräch zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Dabei kann der Auszubildende seine Schwächen und Stärken am Besten erkennen und wird motiviert.

Auch während der Probezeit gelten die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien uneingeschränkt. Allerdings kann das Berufsausbildungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen von beiden Seiten gekündigt werden; jederzeit, ohne Einhalten einer Frist und ohne Begründung (§ 15 BBiG). Zu beachten ist aber, dass die Kündigung schriftlich erfolgen muss.

Bei Fragen oder Problemen steht die Kammer helfend und unterstützend zur Verfügung.

34. Begabtenförderung Berufliche Bildung

Bereits seit 1991 gibt es das Förderprogramm „Begabtenförderung Berufliche Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Seit dem 29.11.1995 beteiligt sich unsere Kammer an diesem Programm und hat bisher insgesamt 3 Absolventen einer dualen Berufsausbildung in eine Förderung aufgenommen.

Im Folgenden soll das Programm noch einmal kurz vorgestellt werden:

Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden können qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der dualen Berufsausbildung, die bei Aufnahme in die Förderung jünger als 25 Jahre sind.

Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule.

Was wird gefördert?

Durch Zuschüsse zu den Kosten werden anspruchsvolle fachbezogene berufliche oder berufsübergreifende Weiterbildungen gefördert.

Aber auch anspruchsvolle Maßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen, sind förderfähig.

Förderschwerpunkte sind u. a. Intensivsprachkurse im muttersprachlichen Ausland und Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten wählen ihre Maßnahmen selbst aus; über die Förderfähigkeit entscheidet die zuständige Kammer.

Wie hoch und wie lange wird gefördert?

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 1.800 € für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildungsmaßnahmen gezahlt werden. Die Höchstförderung von 5.400 € darf in den drei Förderjahren nicht überschritten werden. Es ist ein Eigenanteil an den Kosten von 20 %, höchstens jedoch 120 € pro Förderjahr und Maßnahme zu tragen.

Finanzierung

Die Mittel für das Förderprogramm werden durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung bereitgestellt.

Wer führt das Förderprogramm durch?

Absolventen der dualen Berufsausbildung, die die genannten Fördervoraussetzungen erfüllen, können weitere Informationen zur Aufnahme in das Programm von der Kammer erhalten.

Anträge zur Aufnahme in das Förderprogramm können formlos, mit einer Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung und einer Bestätigung der berufspraktischen Tätigkeit in einer Kanzlei, der Kammer eingereicht werden.

Weitere Informationen können unter

www.begabtenfoerderung.de

abgerufen werden.

35. Fortbildungsangebote im Ausland

Über die Bundessteuerberaterkammer haben wir die Mitteilung erhalten, dass die Informations- und Beratungsstelle (IBS) in ihrer neuen Broschüre rund 170 Angebote für Auslandsqualifizierungen von fast 60 Organisationen vorstellt. Das Spektrum reicht von einem Praktikum in Europa über ein Training-on-the-Job in den USA bis hin zu einer Praxiserfahrung in Fernost oder einem Entwicklungsland. Die Qualifizierungsprogramme richten sich vor allem an Deutsche Fach- und Nachwuchskräfte: Auszubildende, Studenten und Absolventen finden hier ebenso interessante Angebote wie junge Berufstätige, Ausbilder und Berufsbildungsexperten. Die Inhalte der jährlich im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erscheinenden kostenlosen Publikation stehen auch im Internet unter

www.ibs.inwent.org

zur Verfügung.

Eine datenbankgestützte Suchmaschine hilft dabei, das passende Angebot zu finden.

Darüber hinaus haben sich mehrere Organisationen, darunter der Deutsche Akademische Austausch Dienst (DAAD), der Internationale Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland, die Internationale Weiterbildung- und Entwicklungs-GmbH, der Pädagogische Austauschdienst der Kultusministerkonferenz der Länder und die Zentrale für Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit zu einem gemeinsamen Internetportal zusammengeschlossen. Junge Leute, die im Ausland eine Berufsausbildung absolvieren, studieren oder arbeiten wollen, werden über eine Vielzahl von Angeboten und Fördermöglichkeiten sowie über Zulassungsbestimmungen und andere rechtliche Fragen informiert.

Unter

<http://www.wege-ins-ausland.de>

können die einzelnen Angebote und Informationen direkt aufgerufen werden.

36. Fortbildung für die Ausbildung Unterstützung der Lehrerfortbildung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Steuerberaterkammer Brandenburg macht sich für die Ausbildung der angehenden Steuerfachangestellten stark: Die Kammer stellt den Steuer-Fachlehrern an den drei Berufsschulen des Landes Brandenburg multimediale Fortbildungsmöglichkeiten kostenfrei zur Verfügung. Die internetbasierte Weiterbildung wird von der DWS-Steuerberater-Online-GmbH, einem Tochterunternehmen des Deutschen Wissenschaftlichen Steuerinstituts (DWS), angeboten. Das Brandenburger Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat das Angebot der Steuerberaterkammer gerne angenommen und wertet diesen Beitrag zur Qualitätssicherung des Unterrichts an den Berufsschulen als ausgesprochen positiv.

Die Berufsschullehrer in Brandenburg können damit auf ein webbasiertes und weit gefächertes Seminarangebot zum Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre jederzeit zugreifen. Außerdem haben die Fachlehrer die Möglichkeit, über virtuelle Diskussionsplattformen wie Foren und Chats mit anderen Teilnehmern über den Lernstoff und dessen Anwendung in der Praxis zu diskutieren. Durch diesen interaktiven Austausch wird das aufgenommene Wissen weiter vertieft.

Mit der Finanzierung dieses modernen Fortbildungsangebotes möchte die Steuerberaterkammer Brandenburg ihren Beitrag dazu leisten, die anspruchsvolle Weiterbildung der Fachlehrer in den Berufsschulen – gerade in Zeiten einer angespannten Haushaltslage – langfristig zu sichern. Da kaum ein anderes Rechtsgebiet so vielen Änderungen unterworfen ist wie das Steuerrecht, kommt es besonders im Bereich Steuern darauf an, dass sich alle Lehrenden beständig weiter fortbilden, um die Qualität der Ausbildung dauerhaft zu gewährleisten.

IV. Steuerrecht / Zivil- und Handelsrecht / Arbeitsrecht

37. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus

- 12 Berücksichtigung nachträglich bekannt 19.06.
gewordener Vorsteuerbeträge bei Än- 2003
derung der Umsatzsteuerfestsetzung
zugunsten des Steuerpflichtigen nach
§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO, Anwendung
des § 177 AO

S 0351 - 2 - St 252

- 13 Günstigerprüfung im Rahmen des Fa- 22.08.
milienleistungsausgleichs (§ 31 EStG); 2003
Auswirkung der BFH-Urteile vom 16.
Dezember 2002 - VIII R 65/99 (BStBl

2003 II S. 593) und vom 15. Januar
2003

- VIII R 72/99

Kurzinformation auf dem Gebiet der
Ertragsteuern vom 25. Mai 2001 Aus-
gabe 28/01

BMF-Schreiben vom 16. Juli 2003,
BStBl 2003 I S. 385

S 2280 - 5 - St 212

S 2280 - 4 - St 212

Die Veröffentlichungen der OFD Cottbus können gegen
Einsendung eines mit 1,00 EUR frankierten Umschlages bei
der Geschäftsstelle bestellt werden.

38. Information der Fleischerei Berufsgenossenschaft – Service für Steuerberater: Elektronische Versen- dung von Lohnnachweisen an die Berufsgenossen- schaft

Die Berufsgenossenschaften als Sozialversicherungsträger
verschicken Millionen Lohnnachweise an die Mitgliedsun-
ternehmen, die bis zum 11. Februar an die BG'en zurückge-
sandt werden müssen.

Die Fleischerei-Berufsgenossenschaft (FBG) bietet den
steuerberatenden Berufen an, die Lohnnachweise ihrer Kun-
den aus der Fleischwirtschaft im FBG-EXTRANET unter
www.fleischerei-bg.de elektronisch auszufüllen und abzu-
senden.

Der Entgeltnachweis ist mit den individuellen Daten zum
Unternehmer und Unternehmerehegatten sowie den veran-
lagten Betriebsteilen vorbelegt. Es müssen lediglich noch die
Arbeitsstunden und –entgelte sowie die Angaben zu den
Beschäftigten eingetragen werden. Selbstverständlich kön-
nen im jeweiligen Teil des elektronischen Formulars Ergä-
nzungen und Änderungen zu den Unternehmensverhältnissen
angegeben werden.

Zu den einzelnen Fragestellungen im Nachweis gibt es je-
weils ausführliche Hilfetexte, die die Bearbeitung des Do-
kumentes erleichtern.

Der aus dem Entgeltnachweis berechnete Beitragsbescheid
kann dann ab Ende April 2003 ebenfalls im FBG-
EXTRANET eingesehen werden.

Das Kennwort für den Zugang zum EXPTRANET kann für
den Steuerberater mit Einverständnis des Unternehmers
direkt durch die FBG oder durch den Betriebsinhaber selbst
im EXTRANET vergeben werden.

(Ansprechpartner FBG: Frau Kerz, Tel.: 061311785-347,
e-mail: kornelia.kerz@fleischerei-bg.de.)

Bei Fragen zum FBG-EXTRANET stehen Ihnen Herr Gernot Schmidt, Telefon: 06131/785-627, gernot.schmidt@fleischerei-bg.de

oder Herr Ludwig Schreyer, Telefon: 06131/785-600, ludwig.schreyer@fleischerei-bg.de zur Auskunft zur Verfügung.

39. Mini-Jobs ab 1. April neu geregelt – DWS-Newsletter informiert über Änderungen

Das wissenschaftliche Organ der Bundessteuerberaterkammer, das Deutsche Wissenschaftliche Steuerinstitut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut), informiert mit seinem Newsletter „DWS STEUERN AKTUELL“ über die Neuregelungen bei den Mini-Jobs. Eine wichtige Änderung ist zum Beispiel, dass die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte ab dem 1. April statt bisher 325 € monatlich 400 € beträgt. Der Arbeitgeber entrichtet dann für einen geringfügig Beschäftigten eine pauschale Abgabe in Höhe von 25 Prozent. Davon entfallen 2 Prozent auf eine Pauschalsteuer inkl. Kirchensteuer und Solidaritätsbeitrag. Neu ist außerdem, dass sich die pauschale Abgabe auf 12 Prozent reduziert, wenn der Mini-Job mit einem Verdienst von höchstens 400 € in einem Privathaushalt als so genannte „haushaltsnahe Dienstleistung“ ausgeübt wird. Zusätzlich besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, Haushaltsdienstleistungen in unterschiedlichem Umfang im Rahmen der Einkommensteuererklärung von der Steuer abzusetzen. Wer mehr als 400 € und höchstens 800 € verdient, arbeitet grundsätzlich sozialversicherungspflichtig in einer so genannten „Gleitzone“. Nähere Informationen enthält die aktuelle Ausgabe des DWS-Newsletters.

Interessenten finden den DWS-Newsletter als Download unter www.bstbk.de.

40. Leistungsaustausch bei Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen - Neue Übergangsfrist: 31.12.2003 -

Die Bundessteuerberaterkammer hat durch ein Petitum an das BMF erreicht, dass die im BMF-Schreiben vom 13.12.2002 (BStBl. I 2003, S. 68) vorgesehene Übergangsfrist 01.07.2003 bis zum 31.12.2003 verlängert worden ist. Es soll in Kürze ein diesbezügliches BMF-Schreiben ergehen. Diesem liegt nach Angaben der Bundessteuerberaterkammer Folgendes zu Grunde:

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH war die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in Form von Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen nicht als Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne zu beurteilen. Diese Rechtsprechung hat der BFH in seinem Urteil vom 06.06.2002 (V R 43/01, BStBl. II 2003, S. 36) aufgegeben. Danach setzt ein Leistungsaustausch, auch in Bezug auf Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen eines Gesellschafters gegenüber seiner Gesellschaft, (lediglich) voraus, dass ein Leistender und ein Leistungsempfänger vorhanden sind und der Leistung eine Gegenleistung (Entgelt) gegenübersteht, also ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

telbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Das BMF hat mit Schreiben vom 13.12.2002 auf diese neue Rechtsprechung des BFH reagiert und angeordnet, dass insoweit die entgegenstehenden Regelungen der Abschnitte 1 Abs. 8 Satz 1, 17 Abs. 1 Sätze 10 und 11 sowie 18 Abs. 4 Satz 1 der Umsatzsteuer-Richtlinien ab dem 01.07.2003 nicht mehr anzuwenden sind. Danach liegen umsatzsteuerbare Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen der Gesellschafter an die Gesellschaft dann vor, wenn die Leistungen gegen (Sonder-)Entgelt ausgeführt werden und damit auf einen Leistungsaustausch gerichtet sind. Es darf sich mithin nicht um Leistungen handeln, die als Gesellschafterbeitrag durch die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft abgegolten werden. Eine Ausnahme soll lediglich dann gelten, wenn juristische Personen als Gesellschafter-Geschäftsführer Organgesellschaft i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG sind und die juristische Person mithin nicht selbstständig tätig wird. Bei natürlichen Personen als Gesellschafter-Geschäftsführer liegt eine Nichtselbstständigkeit dann vor, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG so in die Gesellschaft eingegliedert sind, dass sie deren Weisungen zu folgen verpflichtet sind (z. B. durch arbeitsvertragliche Regelungen, Anstellungsvertrag).

In der Praxis treten nach Meinung der Bundessteuerberaterkammer erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten etwa bezüglich einer – festen – Vorabvergütung und einem umsatzsteuerlichen Entgelt/einer Gegenleistung auf. Dieses gilt insbesondere im Bereich der Personengesellschaften/-gemeinschaften. Seitens des BMF wird daher überlegt, ein – klarstellendes – weiteres BMF-Schreiben zu erarbeiten.

41. Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000; Merkmale zum 1. Januar 2004

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 19.08.2003 (IV D 2 – S 1450 – 22/03) die Betriebsgrößenklassen gem. § 3 BpO – 2000 – für den Prüfungsturnus ab 1. Januar 2004 neu festgelegt.

Nach § 3 BpO werden die Betriebe in die Größenklassen Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe eingeteilt. An diese Einteilung knüpft die Prüfungsfrequenz an.

Das BMF-Schreiben sowie die dazugehörige Anlage können der Beilage zum Mitteilungsblatt 03/2003 entnommen werden.

42. Anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof im Internet

Im Internetauftritt des Bundesfinanzhofes (BFH), <http://www.bundesfinanzhof.de>, kann der User bereits seit längerer Zeit Entscheidungen recherchieren, bei Bedarf im Volltext anschauen und ausdrucken. Seit Neuestem ist es außerdem möglich, Einblick in anhängige Verfahren beim BFH zu bekommen. Somit ist schnell feststellbar, ob zum eigenen Problem bereits ein Verfahren anhängig ist. Gegebenenfalls kann Einspruch eingelegt und auf das laufende

Verfahren verwiesen werden, um das eigene Streitverfahren bis zur Entscheidung des BFH ruhen zu lassen.
Die Datenbank umfasst rund 1.300 Verfahren und wird monatlich aktualisiert.

43. Informationen zur Gesundheitsreform

Unter www.die-gesundheitsreform.de stehen sachliche und verständlich aufbereitete Informationen rund um die Gesundheitsreform zur Verfügung. Das vom Bundesgesundheitsministerium errichtete Internet-Portal wird kontinuierlich aktualisiert und – nach Maßgabe des laufenden Gesetzgebungsverfahrens – um weitere Informationsbausteine ergänzt. Redaktionelle Beiträge und Interviews zu Hintergründen und Einzelaspekten der Reform sind angekündigt worden. Über die laufenden Aktualisierungen informiert ein regelmäßiger Newsletter, für aktuelle Hinweise ergänzt durch einen kurzen „Newsflash“. Interessierte Besucher können den Dienst unter der Rubrik „Presse“ abonnieren.
Anhand alltagspraktischer Beispiele werden einzelne Modernisierungsmaßnahmen erläutert, z. B. die geplanten Änderungen bei Zuzahlungen und Leistungen übersichtlich dargestellt. Mit einem Quiz können die Besucher ihr Wissen zum Gesundheitswesen testen und spielerisch die wichtigsten Zusammenhänge zur Gesundheitsreform erschließen.

Für Fragen zur Reform ist außerdem ein Bürgertelefon zum Nulltarif unter 08 00 / 15 15 15 9 von montags bis donnerstags zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr eingerichtet worden.

V. Europafragen/Verschiedenes

44. Bericht aus Brüssel

Seit dem Erscheinen der Kammermitteilung 02/2003 sind die nachfolgend aufgeführten Berichte aus Brüssel in der Kammergeschäftsstelle eingegangen und können bei Bedarf unter der laufenden Nummer in der Geschäftsstelle abgefordert werden:

Nr. 07/2003 vom 16. Juli 2003

1. Neueste Entwicklungen in der Berufsanerkennungsrichtlinie
2. Steuerpaket
3. Prioritäten der italienischen Präsidentschaft
 - a) Wirtschaft und Finanzen
 - b) Binnenmarkt
4. Ergebnisse der Umfragen der GD TAXUD zur Unternehmensbesteuerung
 - a) Sitzlandbesteuerung
 - b) IAS als Besteuerungsgrundlage
5. Neues in Kürze aus Brüssel
 - a) Auslandsüberweisungen
 - b) Verfahren gegen Deutschland wegen unterschiedlicher Tabakbesteuerung
 - c) Richtlinie zur mehrwertsteuerlichen Behandlung elektronisch erbrachter Dienstleistungen

Nr. 08/2003 vom 19. August 2003

1. Neueste Entwicklungen in der Berufsanerkennungsrichtlinie
2. Konsultation zur Neufassung der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie
3. Überarbeitung der Mutter-Tochter-Richtlinie
4. Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland im Steuerbereich
 - a) Unterschiedliche steuerliche Behandlung ausländischer Investmentfonds
 - b) Einschränkungen des Vorsteuerabzugs
5. Geldwäsche – Neue Empfehlungen der FATF-Gruppe
6. Neues in Kürze aus Brüssel
 - a) Kommissionsvorschlag zur Straffung und Vereinfachung im Bereich der ermäßigten Mehrwertsteuer-Sätze
 - b) Schädliche Steuervergünstigungen in den Beitrittsstaaten
 - c) EuGH-Urteil zur unterschiedlichen Besteuerung von Betriebsrenten

Nr. 09/2003 vom 3. September 2003

1. Diskussion um Basel II
2. IAS – Probleme bei den Standards
3. Überarbeitung der Mutter-Tochter-Richtlinie
4. Neues in Kürze aus Brüssel
 - a) Steuersysteme in den EU-Mitgliedstaaten
 - b) Anhängige Steuersachen beim EuGH
 - c) Statut der Europäischen Genossenschaft

45. „Förderpreis Internationales Steuerrecht“

Die Bundessteuerberaterkammer wird im Jahre 2004 den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ für die beste theoretische oder praktische wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung oder des internationalen Steuerberatungsrechts vergeben. Die Bewerbungsfrist endet am 31.12.2003. Der Förderpreis soll dem Preisträger die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (I.F.A.), der 2005 in Buenos Aires (Argentinien) stattfinden wird, ermöglichen. Für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ können sich Personen bewerben, die die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

Bewerbungsbedingungen für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ der Bundessteuerberaterkammer

1. Zur Förderung des Interesses am internationalen Steuerrecht und zur Förderung der Teilnahme von Steuerberatern und des Berufsnachwuchses an den jährlich stattfindenden IFA-Kongressen setzt die Bundessteuerberaterkammer einen Förderpreis aus. Falls der IFA-Kongress in Europa stattfindet, beträgt der Preis 1.500 Euro; er kann zweimal vergeben werden. Falls der IFA-Kongress außerhalb Europas stattfindet, beträgt der Preis 3.000 Euro.

Die Teilnahme des Preisträgers/der Preisträger erfolgt in der Regel auf dem der Verleihung des Förderpreises folgenden IFA-Kongress.

2. Durch den Förderpreis soll die beste theoretische oder praktische wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung oder des internationalen Steuerberatungsrechts ausgezeichnet werden.
3. Die Publikation muss fachwissenschaftlichen Kriterien genügen. Sie kann eine Monografie, eine Diplomarbeit, eine Dissertation, ein Gutachten, ein sonstiger Beitrag oder eine Zusammenstellung von Zeitschriftenaufsätzen sein. Die Veröffentlichung muss innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt sein.
4. Der Förderpreis eines Jahres wird an Bewerber vergeben, die bis zum 31. Dezember eines Jahres (Bewerbungsjahr) ihre Publikation zur Begutachtung bei der **Bundessteuerberaterkammer, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin**, eingereicht haben.
5. Es können sich Personen bewerben, die am Ende des Bewerbungsjahres das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die entweder Steuerberater sind oder zur Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.
6. Als Bewerbungsunterlagen sind beizufügen:
 - a) bei Steuerberatern der Auszug aus dem Berufsregister oder bei angehenden Berufsangehörigen die Bescheinigung des Arbeitgebers über das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Steuerberaterprüfung,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) die Versicherung, dass die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde.
7. Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer entscheidet auf Vorschlag des Ausschusses "Internationales Steuerrecht" unter Ausschluss des Rechtsweges über die Preisvergabe.

46. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2002/2003

Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2002/2003 stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

A. Steuerberaterprüfung

1. Zur Steuerberaterprüfung 2002/2003 sind insgesamt 7.794 Bewerber zugelassen worden. Das sind 2,9 % weniger als im vergangenen Jahr (8.027).

2. Vor oder während der schriftlichen Prüfung sind 21,7 % der Kandidaten zurückgetreten. Im Vorjahr waren es 19,5 %.
3. Die Durchfallquote bei der schriftlichen Prüfung, die im Vorjahr noch bei 29 % lag, ist auf 48,3 % gestiegen. Die mündliche Prüfung haben diesmal 16,3 % der Kandidaten nicht bestanden. Im Vorjahr waren es 14,9 %.
4. Die Durchfallquote ist im Vergleich zum vergangenen Prüfungszeitraum auf 56,7 % gestiegen und liegt damit über der durchschnittlichen Durchfallquote der letzten 10 Jahre (Prüfungszeiträume 1992/1993 bis 2001/2002), 47,8 %.

B. Vorbildung

1. In diesem Jahr haben die Kandidaten der Universitäten mit einer Durchfallquote von 58,6 % (Vorjahr: 39,8 %) schlechter als die Fachhochschulabsolventen abgeschnitten, von denen 45,8 % (Vorjahr: 32,4 %) die Prüfung nicht bestanden haben.

Die Durchfallquote der Universitätsabsolventen war mit 73,2 % in Rheinland-Pfalz am höchsten. Die geringste Durchfallquote erzielte Sachsen-Anhalt mit 43,5 %.

Bei den Fachhochschulabsolventen schnitt das Saarland mit einer Durchfallquote von 83,3 % am schlechtesten ab. Die Teilnehmer aus dem Bereich der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern erreichten das beste Prüfungsergebnis: Die Durchfallquote lag bei 31,3 %.

Bei den Steuerfachwirten meldete Hessen das schlechteste Prüfungsergebnis: Dort haben 71,1 % der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden. In Brandenburg wurde das beste Ergebnis erzielt: Hier haben 30,8 % der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden.

Die Durchfallquote der Steuerfachangestellten war in Sachsen-Anhalt mit 100 % am höchsten. Das beste Prüfungsergebnis erzielte Mecklenburg-Vorpommern: Dort haben alle Teilnehmer die Prüfung bestanden.

Bei den Teilnehmern aus der Finanzverwaltung schnitt Mecklenburg-Vorpommern mit einer Durchfallquote von 50 % am schlechtesten ab. In Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen haben alle Teilnehmer bestanden.

2. Der Anteil der Universitätsabsolventen an der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmer ist im Vergleich zum Vorjahr (51,2 %) auf 53,2 % gestiegen. Der Anteil der Fachhochschulabsolventen ist auf 18,5 % gesunken (Vorjahr: 19,9 %). Der Anteil der Steuerfachwirte liegt bei 20,7 % und die Steuerfachangestellten weisen einen Anteil von 7,6 % auf.

Weiteres kann der statistischen Übersicht als Anlage zum Mitteilungsblatt 3/2003 entnommen werden.

47. Sind Steuerberater zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet?

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist in der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 14. Januar 2003 (BGBl. I, 2003, 66 ff.) verschärft worden. Das BDSG hat die Aufgabe, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken. Gegenstand der mit dem Gesetz beabsichtigten Schutzmaßnahmen ist das Informations- und Kommunikationssystem der Unternehmen. Die Einhaltung des BDSG ist im Rahmen des Sicherheitskonzeptes zu gewährleisten und durch den Datenschutzbeauftragten zu überwachen. Zwar bestand auch schon in der bisher gültigen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes eine Regelung bezüglich der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, doch wurde die Regelung nunmehr überarbeitet.

In der alten Regelung (§ 36 BDSG a. F.) bestand die Verpflichtung zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten bei nichtöffentlichen Stellen lediglich dann, wenn sie in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer ständig beschäftigen. Ferner galt die alte Vorschrift für nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten.

Die Neufassung des BDSG verlangt unter § 4 f n. F. von öffentlichen (behördlichen) und nicht-öffentlichen (betrieblichen) Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, dass diese einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich bestellen. Dies gilt nicht für nicht-öffentliche Stellen, die höchstens vier Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigen. Die Grenze, ab wann nicht-öffentliche Stellen einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, wurde somit von fünf auf vier Arbeitnehmer herabgesetzt. Ferner wurde eine weitere Verschärfung dadurch herbeigeführt, dass nicht-öffentliche Stellen – unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer – zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz verpflichtet sind, soweit sie eine Vorabkontrolle durchzuführen haben oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Vorabkontrolle ist eine Prüfung von bestimmten automatisierten Verarbeitungen vor Inbetriebnahme durch den Datenschutzbeauftragten.

Diese Regelung gemäß § 4 f Abs. 1 Satz 6 BDSG betrifft nur den nicht-öffentlichen Bereich. An der Frist hat sich allerdings nichts geändert. Nach wie vor haben nicht-öffentliche Stellen einen Beauftragten für den Datenschutz spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zu bestellen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass grundsätzlich jeder Steuerberater zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist, es sei denn es werden nicht mehr als vier Angestellte beschäftigt.

Sollte diese Ausnahme nicht eingreifen, dann ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, der den Anforderungen des BDSG entspricht.

Hierzu zählt nach § 4 f Abs. 2 BDSG derjenige, der zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Ferner kann gemäß dem gleichen Paragraphen mit dieser Aufgabe auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle betraut werden. Demnach lässt das BDSG es zu, dass z. B. gewerbliche Datenschutzbeauftragte diese Aufgaben erfüllen. Das Landgericht Ulm hat 1990 folgendes im Hinblick auf einen Datenschutzbeauftragten beschlossen: „Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter muss die Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder und andere, den Datenschutz betreffende Rechtsvorschriften anwenden können, des Weiteren muss er über Kenntnisse der betrieblichen Organisation verfügen und Computerexperte sein.“

Weitere Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten und an seine Aufgabengebiete werden im BDSG näher bezeichnet. Für diejenigen Steuerberater, auf die die oben genannte Ausnahme nicht zutrifft, gibt es nur die beiden Lösungen über die Bestellung eines eigenen, internen oder eines gewerblichen, externen Datenschutzbeauftragten. Im Falle der ersten Variante hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass sein Mitarbeiter die erforderliche Fachkenntnis durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen besitzt. Darüber hinaus bedarf es einer sorgfältigen Auswahl, denn nur wer die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, ist im Sinne des BDSG für den Posten des Datenschutzbeauftragten geeignet. Der zweite Weg ist der über den gewerblichen Datenschutzbeauftragten, der als Externer die Einhaltung des BDSG überwacht. Diese Variante kann jedoch mit höheren Kosten verbunden sein. Letztendlich stellt sich die Frage der Verpflichtung nur für Steuerberater, die nicht unter die oben angeführte Ausnahme fallen. Durch die Verschärfung der Grenze von fünf auf vier Mitarbeiter sind nun weitere Steuerberater vom BDSG betroffen.

(aus: Verbandsnachrichten Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg 3/2003)

48. Berufliche Selbstverwaltung in Europäischer Verfassung verankern – Steuerberaterkammern als Vorbild

Das deutsche Modell der beruflichen Selbstverwaltung sollte in der zukünftigen Europäischen Verfassung verankert werden. Dies empfiehlt ein Gutachten des Instituts für das Berufsrecht der Steuerberaterkammer am Beispiel der Steuerberaterkammern. Das im Auftrag der Bundessteuerberaterkammer entwickelte Gutachten kommt zum Schluss, dass die berufliche Selbstverwaltung hinsichtlich Berufsrecht, Berufsaufsicht und Berufsethos wichtige Ordnungsfunktionen im Binnenmarkt übernimmt. Dadurch leistet sie bedeutende Beiträge für die soziale Ordnung im Binnenmarkt und den Verbraucherschutz. Die Steuerberaterkammern stehen dem Gutachten zufolge stellvertretend für zahlreiche Organisationen in vielen EU-Mitgliedstaaten, bei denen die betroffenen „Bürger“, hier also die Steuerberater, mitwirken

und sich selbst verwalten können. Beispielsweise dient das von den Steuerberatern mit entwickelte Steuerberatungsgesetz nicht zuletzt dem Schutz der Mandanten.

In seinem Gutachten verweist das Institut für das Berufsrecht der Steuerberater zudem auf das hohe Maß an grenzüberschreitenden Aktivitäten, vor allem bei den Freien Berufen. Auch aus diesem Grunde sollte der Europäische Verfassungskonvent den Organisationstyp der beruflichen Selbstverwaltung bei der Vorbereitung der Europäischen Verfassung berücksichtigen.

Unter <http://www.jura.uni-halle.de/kluth/ibstb/index.htm> steht das vollständige Gutachten im Menüpunkt „Projekte“ als Download zur Verfügung.

49. Finanzgericht des Landes Brandenburg vernimmt erstmalig Zeugen im Rahmen einer Videokonferenz

Zum zweiten Mal in seiner Geschichte führte das Finanzgericht des Landes Brandenburg eine mündliche Verhandlung im Wege der Videokonferenz durch¹⁾. Dabei wurden erstmals Zeugen mit Hilfe der Videotechnik vernommen. Die Zeugenvernehmung durch Videokameras gilt als juristisches Neuland, weil das Gericht die Aussagen und Reaktionen des Zeugen nicht unmittelbar wahrnehmen kann, sondern allein aufgrund der Übertragung auf dem Videobildschirm beurteilen muss.

Der 1. Senat des Finanzgerichts hatte am Mittwoch, dem 27. August 2003, fünf Fälle aus dem Einkommensteuer- und Umsatzsteuerrecht zu verhandeln. Da die finanziellen Mittel für die Anschaffung der Videotechnik im Land Brandenburg derzeit fehlen, wurde die Videokonferenzsitzung am 27. August 2003 unter personeller und technischer Unterstützung der Kolkwitzer CNS-Network & Akademie durchgeführt und fand in deren Räumen statt; die Technik stellt die Mobile Video-Communication AG unentgeltlich zur Verfügung. Die Sitzung war öffentlich²⁾. Die Verfahrensbeteiligten (Kläger und Finanzämter) sowie die Zeugen im Saal der Pressekonferenz der Landesregierung Brandenburg in der Staatskanzlei in Potsdam waren über die Videotechnik mit den Brandenburger Richtern verbunden. Die Videotechnik erleichtert den Beteiligten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, weil sie nicht zum Finanzgericht nach Cottbus zu reisen brauchen.

¹⁾ Die 1. Videokonferenz, über die auch überregional berichtet wurde, fand am 19. Juni 2002 in den Räumen der BTU Cottbus statt.

²⁾ Anschrift der CNS: Gewerbeparkstr. 3, 03099 Kolkwitz

(Pressemitteilung Finanzgericht Cottbus)

50. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in finanzgerichtlichen Verfahren in Kraft getreten

Die o. a. Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 21 vom 26. August 2003 veröffentlicht. Dort heißt es u.a.:

§ 1

Bei dem Finanzgericht des Landes Brandenburg können ab dem 1. September 2003 elektronische Dokumente in allen Verfahren eingereicht werden.

§ 2

Die elektronischen Dokumente sind in der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Form einzureichen.

Anlage zu § 2

1. Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist der elektronische Gerichtsbriefkasten des Finanzgerichts des Landes Brandenburg bestimmt, der über die Internetseite des Finanzgerichts (<http://www.fg.brandenburg.de>) erreichbar ist.
2. Die qualifizierte elektronische Signatur muss dem Standard ISIS-MTT entsprechen und das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Gericht prüfbar sein. Die von dem Finanzgericht prüfbaren Zertifikate und die aktuellen Details der unter Nummer 4 genannten Standards für die Übertragungsformate werden auf der Internetseite des Finanzgerichts (<http://www.fg.brandenburg.de>) veröffentlicht.
3. Zur gesicherten Übertragung der elektronischen Dokumente ist die Verwendung eines Standard-Webrowsers erforderlich, der die Verschlüsselung nach den Standards HTTPS und SSL3 unterstützt (z.B. Webbrowser Microsoft® Internet-Explorer® 6.0; Netscape® 6.0).
4. Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:
 - a) Adobe PDF (Portable Document Format),
 - b) Microsoft Word,
 - c) Microsoft RTF (Rich Text Format),
 - d) HTML (Hypertext Markup Language),
 - e) XML (Extensible Markup Language),
 - f) ASCII oder UNICODE,
 - g) TIFF (Tag Image File Format) zur Übermittlung von Bilddateien.
5. Elektronische Dokumente, die einem der in Nummer 4 genannten Dateiformate entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden.
6. Sofern die Signatur an einem als Grafik übermittelten Dokument vorgenommen wurde, soll zusammen mit der Grafikdatei eine inhaltsgleiche Arbeitsdatei in einem der in Nummer 4 Buchstabe a bis f aufgeführten Dateiformate übermittelt werden. Grafik- und Arbeitsdatei sind zum Zwecke der Übermittlung in einer komprimierten Archivdatei im ZIP-Format zusammenzufassen.

51. Wer klug ist, sorgt vor! – Informationen über Vorsorgevollmacht

Alter, Krankheit, Unfall – Wer vertritt mich, wenn ich nichts mehr regeln kann?

Ab sofort steht Ihnen ein Informationsfaltblatt des Bundesjustizministeriums, das bei diesen Fragen weiterhilft, zur Verfügung. Sie können es elektronisch unter www.bmj.bund.de abrufen oder bei der GVP Gemeinnützige Werkstätten, Maarstraße 98 a, 53227 Bonn oder bmj@gvp-bonn.de bestellen.

Die Gefahr, durch eine plötzliche Erkrankung oder einen Unfall in die Lage zu kommen, seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr regeln zu können, besteht für jeden. Deshalb ist eine rechtzeitige Vorsorge in gesunden Tagen wichtig. Das Faltblatt soll Anstoß geben, darüber nachzudenken und individuelle Vorsorge zu treffen.

Entgegen der weit verbreiteten Meinung gibt es in diesen Fällen keine gesetzliche Vertretungsmacht für Ehe- und Lebenspartner, erwachsene Kinder oder andere nahe Verwandte. Es empfiehlt sich daher, eine Vertrauensperson zu bevollmächtigen, die im Bedarfsfall die persönlichen und finanziellen Angelegenheiten regeln kann. Das kann auch und gerade ein Steuerberater sein.

Das Informationsblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Punkte, die bei der Abfassung einer Vorsorgevollmacht zu beachten sind. Zudem finden Sie darin einen Mustertext für eine Vollmacht. Das Muster soll Anregung und Formulierungshilfe sein. Darüber, welche Bereiche in einer Vorsorgevollmacht geregelt sein sollen, muss jeder nach seinen persönlichen Lebensverhältnissen selbst entscheiden.

52. Rahmenvertrag TELEGO!

Der Bundesverband der Freien Berufe hat mit der Telekommunikationsfirma telego! eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, die auch für Steuerberater gilt und erhebliche Vergünstigungen vorsieht! telego! nimmt auf Anfrage Vergleichsberechnungen vor. Für Rückfragen stehen Ihnen die telego! GmbH, Telefon-Nr.: 089/61445-410 sowie Herr Kuhlmann beim Bundesverband der Freien Berufe, Telefon-Nr.: 030/284444-32 zur Verfügung.

53. Arbeitsamt-Fibel

„was? wie viel? wer?“ erschienen

Kleine Fibel „was? wie viel? wer?“ informiert über finanzielle Hilfen der Arbeitsämter – Ausgabe 2003 mit Informationen zu neuen Hilfen nach „Hartz-Reform“ wie Ich-AG, Bildungs-Gutschein oder Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer erschienen.

Die Ausgabe 2003 der kleinen Arbeitsamts-Fibel „was? wie viel? wer?“ ist in diesen Tagen neu erschienen. In dem Ratgeber werden auf knapp 100 Seiten alle finanziellen Hilfen der Arbeitsämter vorgestellt, darunter auch die neuen Hilfen

nach der „Hartz-Reform“, wie Ich-AG, Bildungsgutschein oder Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer. Die Broschüre ist ab sofort bei allen Arbeitsämtern kostenlos erhältlich.

Die Fibel „was? wie viel? wer?“ ist eine wichtige Informationsquelle nicht nur für Arbeits- und Lehrstellensuchende, sondern auch für alle Beschäftigten. Sie finden in dem Heft Antworten auf Fragen nach der Höhe des Arbeitslosengeldes, des Kurzarbeitergeldes oder des Kindergeldes ebenso wie auf Fragen nach den Hilfen für Existenzgründer oder zum Bildungsgutschein.

Personalchefs können mit Hilfe des Ratgebers herausfinden, welche finanziellen Leistungen in Frage kommen, wenn sie arbeitslose Jugendliche einstellen, älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Weiterbildung ermöglichen oder Arbeitsplätze befristet im Rahmen von Job-Rotation besetzen wollen.

Das Heft enthält zudem einen umfassenden Adressenteil mit Anschriften, Telefon- und Faxnummern aller Arbeitsämter und Berufsinformationszentren in Deutschland. „was? wie viel? wer?“ steht zudem im Internet unter www.arbeitsamt.de zum Download zur Verfügung.

54. Leistungen des DWS-Institutes

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Berufsangehörigen in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen. Dies geschieht in vielfacher Weise. Einmal durch die Herausgabe von Fachschrifttum und die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen. Ferner erstellt das DWS-Institut Gutachten und erteilt Auskünfte zu konkreten steuerrechtlichen Zweifelsfragen und Problemen. Zudem bietet es einen Fotokopier-Dienst an.

Im Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater in Zusammenarbeit mit dem Beck-Verlag erscheinen jährlich die vom DWS-Institut herausgegebenen Handbücher zu den Steuerveranlagungen. Diese Handbücher zeichnen sich dadurch aus, dass sie neben dem Gesetzestext, der Durchführungsverordnung, den amtlichen Richtlinien, den amtlichen Hinweistexten jeweils noch zusätzliche Querverweise auf höchstichterliche Rechtsprechung und Verwaltungsmeinungen enthalten. Dies ist gerade für den Praktiker, also in erster Linie den Berater, besonders interessant. Neben den Steuerveranlagungshandbüchern gibt das DWS-Institut noch andere Handbücher, wie zum Beispiel das Beck'sche Steuerberaterhandbuch, ein breit angelegtes Nachschlagewerk, heraus.

Bei den Fortbildungsseminaren steht die Tagungsreihe „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ im Vordergrund. Es handelt sich hierbei um eine eintägige Veranstaltung zu den unterschiedlichsten rechtlichen, steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Problembereichen. Daneben bietet das DWS-Institut vertiefende Seminare zu verschiedenen Themen an.

In seinem Gutachtendienst nimmt das DWS-Institut zu steuerrechtlichen Fragen seiner Mitglieder Stellung. Erforderlich ist dazu jeweils eine präzise Schilderung des Sachverhalts und der Fragestellung, damit ausführliche Rechtsgutachten erstellt werden können. Eine Auswahl dieser Gutachten wird in dem Loseblattwerk „Deutsche Steuerpraxis“ veröffentlicht, das im Otto-Schmidt-Verlag alle zwei Monate erscheint. Unter anderem sind folgende, aktuelle Gutachten veröffentlicht worden:

§ 9 Einkommensteuergesetz: Mehrere regelmäßige Arbeitsstätten können innerhalb eines Dienstverhältnisses vorliegen, wenn der Arbeitnehmer nach dem Arbeitsvertrag auf Dauer seine Arbeitsleistung an mehreren Betriebsstätten des Arbeitgebers erbringen muss. Das Fehlen eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes steht der Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte nicht entgegen;

§ 21 Einkommensteuergesetz: Wenn nach Ablauf eines Pachtvertrages ein Gebäude entschädigungslos auf den Verpächter übergeht, liegen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor. Zuflusszeitpunkt des Wertes der Sachleistung ist der Herstellungszeitpunkt des Gebäudes;

§§ 196, 197 Abgabenordnung:

1. Liegt dem Finanzamt eine auf den Steuerberater lautende Zustellvollmacht vor, so kann eine dem Steuerpflichtigen zugewandene Prüfungsanordnung keine Wirksamkeit erlangen. Eine Erweiterung der Prüfungsanordnung kann diesen Mangel nicht heilen, auch wenn die Erweiterung dem Steuerberater zugestellt wird.

2. Die Unwirksamkeit der Prüfungsanordnung führt weder zu einem steuerrechtlichen noch zu einem strafrechtlichen Verwertungsverbot.

§ 32 b Einkommensteuergesetz: Die Einkünfte eines in Deutschland ansässigen Mitarbeiters der OECD Paris sind steuerfrei, sie unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt.

Das DWS-Institut verfügt über eine Bibliothek mit sämtlichen einschlägigen Publikationen. Soweit es das Urheberrecht gestattet, stellt das DWS-Institut im Rahmen des Archivdienstes seinen Mitgliedern Zeitschriftenkopien gegen Kostenerstattung zur Verfügung.

55. DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Merkblätter, Checklisten, Vordrucke

Der DWS-Verlag informiert über folgende Angebote:

a) Merkblätter

- Nr. 618 – „Arbeitsrechtliche Betrachtung der Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland“
- Nr. 624 – „Phantomlohn – Sozialversicherungsbeiträge aus geschuldetem Arbeitsentgelt“
- Nr. 631 – „Steueränderungen 2002/2003 durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz“
- Nr. 668 – „Häusliches Arbeitszimmer“

- Nr. 669 – „Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer“
- Nr. 670 – „Steuerliche Fördermöglichkeiten in den neuen Bundesländern“

b) Checklisten

- Nr. 47 – „Unternehmensnachfolge Teil I – rechtliche Aspekte“
- Nr. 48 – „Unternehmensnachfolge Teil II – steuerliche Aspekte“

c) Vordrucke

- Nr. 527 – Broschüre: „Neuregelung Mini-Jobs und Niedriglohnsektor (Gleitzone)“
- Nr. 900 – DWS-Schrift für die Beratungspraxis „Steuerliche Förderung bei Gebäudesanierung“

56. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Juni 2003 bis zum 31. August 2003 hat die Bundessteuerberaterkammer folgende Termine wahrgenommen:

3. Juni 2003: Parlamentarischer Abend mit Mitgliedern der FDP-Bundestagsfraktion

Im Vordergrund des Parlamentarischen Abends mit Mitgliedern der FDP-Bundestagsfraktion standen steuerpolitische Themen wie die Gemeindefinanzreform, aber auch berufsrechtliche Fragen wie die Zukunft der Selbstverwaltung. Dabei wurde von den Vertretern der Bundessteuerberaterkammer darauf hingewiesen, dass die Selbstverwaltung keine antiquierte, sondern im Gegenteil eine sehr moderne Einrichtung ist, da sie durch ihre Staatsferne die oft beschworene Deregulierung vorweg genommen hat. Die Gespräche ergaben dabei in vielfältiger Hinsicht große Übereinstimmungen.

4. Juni 2003: Gespräch mit der Bundesrechtsanwaltskammer

Auf Geschäftsführerebene fand ein Austausch zwischen Vertretern der Bundessteuerberaterkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer zum Rechtsberatungsgesetz statt. Da das Bundesministerium der Justiz eine Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes plant, wurde die Bedeutung des jetzigen Rechtsberatungsgesetzes deutlich herausgestellt.

16./17. Juni 2003: 67. Bundeskammerversammlung

Die Bundeskammerversammlung hat für eine Amtszeit von vier Jahren das neue Präsidium der Bundessteuerberaterkammer gewählt und eine Resolution zur Reform der Gemeindefinanzen verabschiedet, in der eine Revitalisierung der Gewerbesteuer und deren Ausdehnung auf die Freien Berufe abgelehnt wird. Neben der Erörterung weiterer aktueller berufspolitischer Themen auf nationaler und auf europäischer Ebene, z. B. der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie und der IHS-Studie, wurden den Delegierten die neuen CD's

"Steuerfachangestellte/r: Ihr Beruf mit Zukunft!" und "Haus der Steuerberater" vorgestellt.

17. Juni 2003: 173. Präsidialsitzung

Das neu gewählte Präsidium hat sich auf seiner konstituierenden Sitzung vor allem mit organisatorischen Fragen beschäftigt, u. a. mit der Verteilung der Referate und sonstigen Aufgaben innerhalb des Präsidiums und mit der Festlegung der Ausschüsse. Außerdem wurden Grundsatzfragen zu Veranstaltungen der Bundessteuerberaterkammer geklärt und Probleme bei der angestrebten Reform des Rechtsberatungsgesetzes erörtert.

20. Juni 2003: C.F.E.-Vorstand

Auf der Tagesordnung der C.F.E.-Vorstandssitzung standen berufsrechtliche Themen, so die letzten Entwicklungen in der Berufsanerkenntnisrichtlinie, die IHS-Studie und die Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor. Diskutiert wurde auch die Umsetzung der Geldwäscherichtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten und die Probleme, die von der Identifizierungspflicht ausgehen. Im Anschluss an die C.F.E.-Vorstandssitzung wurde das Europäische Register für Steuerberater vorgestellt, so dass mit einer Einführung im Herbst 2003 gerechnet werden kann.

23. Juni 2003: Verabschiedung des Präsidiums

Der neu gewählte Präsident der Bundessteuerberaterkammer, StB/WP Dr. Klaus Heilgeist, würdigte die besonderen Verdienste seines Vorgängers, StB/WP Volker Fasolt, des bisherigen 1. Vizepräsidenten der Bundessteuerberaterkammer, StB/WP Dr. Hans Günter Senger, und des langjährigen Schatzmeisters, StB Erwin Stein. Präsident Dr. Heilgeist versprach, ihr Engagement für ein einfacheres Steuerrecht fortzuführen und auch in Zukunft praktikable Regelungen für die Steuerberater und ihre Mandanten einzufordern. Zugleich forderte er ein kommunales Zuschlagrecht zur Einkommen- und Körperschaftsteuer als Einstieg in eine grundlegende Reform der Gemeindefinanzen. Die Gewerbesteuer dürfe nicht revitalisiert und Freiberufler nicht diskriminiert werden. Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer hob ferner die Bedeutung der Steuerberatergebührenverordnung für die Unabhängigkeit und die Qualität der Steuerberater-Leistungen und damit für den Verbraucherschutz hervor.

27. Juni 2003: Berliner Arbeitskreis „Umsatzsteuer“

Der Arbeitskreis, der von der Bundessteuerberaterkammer ins Leben gerufen wurde und dem fachlichen Austausch mit den Wirtschaftsverbänden in Berlin dient, hat vor allem das Problem der Umsatzsteuerbarkeit bei Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen im Rahmen von Gesellschaftsverhältnissen behandelt. Zudem wurde die von der Europäischen Kommission beauftragte Studie konkreter Änderungsvorschläge zur Vereinfachung und Modernisierung der Mehrwertsteuer-Pflichten erörtert. Um die Unternehmen zu entlasten, kommt die Studie zum Ergebnis, auf lange Sicht ein einziges EU-weites Mehrwertsteuerregime einzurichten,

das an einem einzigen Leistungsort in dem Mitgliedstaat anknüpfen soll, in dem die Hauptniederlassung liegt.

3. Juli 2003: Arbeitskreis „Harmonisierung der Berufsrechte“

Der Arbeitskreis setzte seine Arbeiten zur Harmonisierung der Berufsrechte der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe fort. Auf der Tagesordnung standen die Regelungen zur Sozietät, Bürogemeinschaft und Kooperation. Darüber hinaus beschäftigte sich der Arbeitskreis mit den Vorschriften zur beruflichen Niederlassung.

4. Juli 2003: D-A-CH-Präsidententreffen

Aktuelle berufsrechtliche und -politische Themen standen im Mittelpunkt des Treffens der Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Wien, und der Treuhandkammer, Zürich. Die EU-Umsetzung von Regelungen bei der Abschlussprüfung und Beratung, bei Qualitätssicherungsmaßnahmen und bei der Geldwäsche wurden ebenso behandelt wie die Binnenmarktregeln (IHS-Studie) und die Hochschuldiplomanerkenntnisrichtlinie. Auch die anstehenden Steuerreformmaßnahmen wurden erörtert und eine Eingabe bzgl. der Beteiligung des Berufsstandes an den DBA-Verhandlungen gefertigt.

9. Juli 2003: Ausschuss „Deutschland-Frankreich-Italien“

Der Ausschuss hat die Studie zum Vergleich des Erbrechts und der Erbschaftsteuern zwischen Deutschland, Frankreich und Italien abgeschlossen. Nach Einarbeitung einer erneuten Änderung des französischen Erbschaftsteuerrechts soll die Studie veröffentlicht werden. Ein weiteres Thema der Beratungen waren die Auswirkungen der möglichen IAS-Einführung auf kleine und mittlere Unternehmen.

5. August 2003: Gespräch mit Bundesfinanzminister Hans Eichel

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, StB/WP Dr. Klaus Heilgeist, hat bei einem persönlichen Gespräch mit Bundesfinanzminister Hans Eichel seine Bedenken gegen eine Gemeindefinanzsteuer in Form einer Sonderabgabe für Steuerberater und andere Freiberufler vorgetragen. Zur Ausarbeitung berechenbarer und praktikabler Steuergesetze bot Dr. Heilgeist ausdrücklich die Unterstützung der Bundessteuerberaterkammer an und übergab dem Bundesfinanzminister die Broschüre „33 Vorschläge zur Entbürokratisierung im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht“. Neben einem regelmäßigen Austausch zwischen den Steuerberatern und der Finanzverwaltung sollten die praktischen Erfahrungen der Steuerberater zukünftig bereits in einer frühen Gesetzgebungsphase einfließen.

55. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.07.2003 bis 30.09.2003

02.07.2003 Seminar „Körperschaftsteuererklärung 2002“

- 03.07.2003 Gespräch im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg zu Berufsrechtsfragen
- 16.07.2003 Verabschiedung des Vorstehers des Finanzamtes Luckenwalde, Herrn Hartmut Pflaum, und Einführung des neuen Finanzamtsvorstehers, Herrn Vogler
- 31.07.2003 Neubestellung eines Berufsangehörigen
- 15.08.2003 Besprechung im Ministerium der Finanzen zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte
- 19.08.2003 Vermittlungsgespräch zwischen Mitgliedern der Steuerberaterkammer
- 27.08.2003 Teilnahme an der Videokonferenz des Finanzgerichts Cottbus in der Staatskanzlei
- 01./02.09.2003 Geschäftsführerbesprechung in Potsdam
- 02.09.2003 Besprechung des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
- 03.09.2003 Vorstandssitzung
50 Tagesordnungspunkte, davon 30 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
- 05.09.2003 Überreichung des Bundesverdienstkreuzes durch die Finanzministerin des Landes Brandenburg an den Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg
- 13.09.2003 Eröffnung des schulbegleitenden Unterrichts für Auszubildende des zweiten Ausbildungsjahres in Potsdam
- 18.09.2003 Amtsgericht Fürstenwalde – Teilnahme an einem Strafverfahren
- 19./20.09.2003 Ausbildungsmesse „Einstieg ABI“ in Berlin
- 23.09.2003 Wettbewerbsrechtliches Verfahren vor dem LG Cottbus
- 25.09.2003 Gemeinsames Klimagespräch mit den Brandenburger Finanzamtsvorstehern und dem Präsidium des Steuerberaterverbandes
- 27.09.2003 Eröffnung des schulbegleitenden Unterrichts für Auszubildende des dritten Ausbildungsjahres in Potsdam
- 30.09.2003 Arbeitsgruppe „Betriebsnachfolge“ bei der LASA
- 30.09.2003 Wettbewerbsrechtliches Verfahren vor dem AG Charlottenburg

VI. Termine

- 02.10. bis 04.10.2003 Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress Polen in Krakau
- 22.10.2003 36. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2003 in Potsdam
- 25.10.2003 1. Ball der Freiberufler des Landes Brandenburg im Dorint-Hotel Potsdam
- 03./04.11.2003 Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ in Potsdam
- 22.11.2003 Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam
- 09.12.2003 Seminar „Sicherung des Gebührenaufkommens in Krisenzeiten“, Dr. Heinrich Weiler
- 11./12./13.11.2003 Schriftlicher Teil der Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“ in Potsdam